

SÜDTHÜRINGISCHE WIRTSCHAFT

Magazin der Industrie- und Handelskammer Südthüringen



Von Profis für Profis.



Unternehmensvorstellung

CarUnion gehört mit 23 Standorten, wovon sich 9 in Thüringen befinden, zu einer der größten Renault und Dacia Vertragshändler Deutschlands. Neben diesen beiden Marken zählen auch die Modelle von Kia, Mitsubishi, Seat, Nissan und seit Anfang dieses Jahres auch Jeep zum Portfolio der CarUnion.

Leistungsspektrum

Seit der Firmengründung im Jahr 1923 durch Eduard Hess befindet sich das als Fuhrunternehmen gegründete Unternehmen in der dritten Generation. Standorte finden sich in Bad Salzungen, Meiningen, Hildburghausen, Schmalkalden, Suhl, Eisenach, Zella-Mehlis, Gotha und Jena. Tagtäglich sorgen die Mitarbeiter in verschiedenen Arbeitsbereichen dafür, dass ihre Kunden im Alltag flexibel, schnell und sorgenfrei an ihr Ziel kommen. Daran hat auch Corona nichts geändert.

Das digitale und kontaktlose Angebot reicht von einem Online-Shop, über den mehr als 1.700 sofort verfügbare Bestandsfahrzeuge und passendes Fahrzeugzubehör geordert werden können, bis hin zu der Möglichkeit die Buchung von Werkstattterminen kontaktlos über CarUnion.de abzuwickeln. Schnell, einfach und sicher.

CarUnion steht für kompetente Beratung: vor, während und nach dem Autokauf. Neben zahlreichen Fahrzeug- und Serviceangeboten und vielfältigen Finanzdienstleistungen rund ums Auto, gehört auch der qualifizierte Geschäftskundenservice zum Leistungsangebot der CarUnion.

Von Profis für Profis.

Für Geschäfts- und Gewerbekunden bietet CarUnion einen großen Fahrzeugbestand unterschiedlichster Marken mit attraktiven und maßgeschneiderten Angeboten, exklusiven Service und professioneller Beratung. Vom (Elektro-) Kleinwagen bis zum (Elektro-) Nutzfahrzeug. Mit CarUnion bleiben Sie effizient mobil im Business. Profitieren Sie zum Beispiel mit dem Renault Captur Plug-in Hybrid von der Dienstwagenbesteuerung in Höhe von 0,5 % vom Bruttolistenpreis. Mit den vollelektrischen Modellen, wie zum Beispiel dem Renault Zoe oder dem Nissan Leaf sinkt die Besteuerung der privaten Fahrzeugnutzung auf 0,25 %.

Unter der Marke Renault Pro+ finden Firmenkunden eine Vielzahl von Fahrzeug- und Serviceangeboten für Renault Business PKW und leichte Nutzfahrzeuge. Die passende Lösung für Ihren individuellen Bedarf. Egal ob Freiberufler, der Fuhrpark für größere Unternehmen oder flexible Nutzfahrzeuge für den betrieblichen Einsatz. CarUnion bietet Ihnen die passende Mobilitätslösung.

Die speziell geschulten Verkäufer unterstützen bei der Wahl der richtigen Fahrzeuge und stehen im gesamten Verkaufs- und Kundendienstprozess beratend zur Seite. Somit können Sie sich auf das konzentrieren, was wirklich wichtig ist: Ihre Geschäfte.

Jetzt einsteigen – mit CarUnion sicher von Auftrag zu Auftrag.

Auch an den Nachwuchs wird gedacht. Jedes Jahr bildet CarUnion in verschiedenen handwerklichen und kaufmännischen Berufsbildern aus. Einen besonderen Wert wird auf eine umfassende Ausbildung gelegt, in der die Auszubildenden alle Bereiche des Unternehmens durchlaufen und so lernen, über den Tellerrand hinaus zu schauen.

CarUnion Standorte in Thüringen:

- CarUnion Hess Bad Salzungen | Kaltenborner Str. 73 | Tel.: 03695 698888 | Renault, Dacia, Nissan
- CarUnion Hess Schmalkalden | Hauptstr. 115 | Tel.: 03683 69960 | Renault, Dacia
- CarUnion Hess Hildburghausen | Schleusinger Str. 85 | Tel.: 03685 79990 | Renault, Dacia, Nissan
- CarUnion Hess Meiningen | Berkeser Str. 20 | Tel.: 03693 44550 | Renault, Dacia, Nissan
- CarUnion Hess Suhl | Pfütschbergstr. 7 | Tel.: 03681 39390 | Renault, Dacia, Jeep
- CarUnion Steinhardt Eisenach | Am Alten See 3 | Tel.: 03691 82220 | Renault, Dacia
- CarUnion ALV Gotha | Cyrusstr. 20 | Tel.: 03621 71010 | Nissan, Mitsubishi
- CarUnion Primus Zella-Mehlis | Industriestr. 17 | Tel.: 03682 89660 | Kia, Seat
- CarUnion ALV Jena | Unterdorfstr. 25 | Tel.: 03641 396666 | Nissan



UNTERNEHMER UNTER GENERALVERDACHT?

Die IHK Südthüringen war und ist in diesen schwierigen Zeiten für ihre Mitgliedsunternehmen da. Auch wenn sich in der heimischen Wirtschaft zaghafte positive Signale zeigen, das Thema Corona wird uns noch lange begleiten.

Um unsere Unternehmen vorrangig wirtschaftlich zu entlasten, werden wir die Beitragsvorauszahlungen in diesem Jahr der aktuellen Lage anpassen. In einer Sondersitzung der Vollversammlung wurden hierzu die entsprechenden Beschlüsse gefasst und zwar einstimmig. Wir sind davon überzeugt, damit ein starkes Signal zur Sicherung der Liquidität unserer Mitglieder zu setzen. Lesen Sie hierzu Seite 3. Die geänderte Beitragsordnung sowie Wirtschaftssatzung finden Sie auf den Seiten 31 bis 34.

Aber nicht nur die angespannte wirtschaftliche Situation belastet unsere Unternehmen. Bereits in der Frühjahrssitzung der Vollversammlung im vergangenen Jahr berichteten einzelne Mitglieder von einem „wenig unternehmerfreundlichen“ Auftreten der Finanzverwaltung – damals im Beisein von Wirtschaftsminister Wolfgang Tiefensee. Geändert hat sich daran nichts, im Gegenteil. Das Thema scheint sich nach Aussage einiger Vollversammlungsmitglieder extrem zuzuspitzen.

Doch wir werden es nicht zulassen, dass die Steuerehrlichkeit unserer Unternehmer permanent angezweifelt und diese unter Generalverdacht gestellt werden. Der Mittelstand ist das Rückgrat unserer Gesellschaft. Das sollte auch den Finanzverwaltungen bewusst werden.

Dr. Peter Traut
Präsident

Dr. Ralf Pieterwas
Hauptgeschäftsführer



HEIMAT SHOPPEN 2020

Aktuell werben acht Südthüringer Städte um ihre Heimat Shopper und laden mit Aktionstagen zum Einkaufen vor Ort ein. Die Händler und Gastronomen machen so darauf aufmerksam, dass die Kunden durch ihren Einkauf vor Ort ihr eigenes Lebensumfeld selbst mitgestalten können. Hildburghausen nahm erstmals an der deutschlandweiten Kampagne teil. Zum Auftakt (Titelbild) machten die Aktionspartner ihre Zusammenarbeit für die Hildburghäuser Premiere deutlich. Im Oktober folgen die Städte Schleusingen und Arnstadt. Einen ausführlichen Bericht zur diesjährigen Aktion veröffentlichen wir in der nächsten Ausgabe dieser Zeitschrift. Bis dahin verbleiben wir mit dem Motto „Kauf da ein, wo du lebst!“ und freuen uns, wenn auch Sie zum Heimat Shopper werden.

1 EDITORIAL

STANDORTPOLITIK

- 3 IHK entlastet Unternehmen im Corona-Jahr 2020
- 6 IHK-Umfrage zur Ladenöffnung an Samstagen
- 7 Update zu elektronischen Registrierkassen
- 8 Vierte Staffel des Südthüringer Vietnam-Projektes gestartet

EXISTENZGRÜNDUNG UND UNTERNEHMENSFÖRDERUNG

- 9 LEADER-Förderung: Anträge rechtzeitig einreichen!
- 11 Programm „BBT Liqui 100“ der Bürgschaftsbank Thüringen GmbH am Start

IHK SETZT SICH EIN

- 16 Arbeitsschutzkontrollgesetz – Thüringer Traditionsbranche gefährdet
- 16 Keine Windräder im Wald – Mindestabstände auf 1.000 Meter festlegen
- 17 Mehr Flexibilität der Ladenöffnungszeiten nötig
- 17 Grundsteuer – Einfachheit gefordert

AUS- UND WEITERBILDUNG

- 19 Entwicklung der Ausbildungsverhältnisse

REGIONALMARKETING

- 23 INDUSTRIE INTOUCH Thüringer Wald 2020

INNOVATION UND UMWELT

- 24 DIHK-Analyse zur Verschärfung der europäischen Klimaziele veröffentlicht
- 25 Bundesnetzagentur befragt Industrieunternehmen zur Spannungsqualität
- 26 Die Forschungs- und Innovationstreiber in Schmalkalden

BEKANNTMACHUNGEN DER IHK SÜDTHÜRINGEN

- 31 Beitragsordnung der IHK Südthüringen
- 34 Wirtschaftssatzung der IHK Südthüringen für das Geschäftsjahr 2020

RECHT

- 35 Öffentliche Ausschreibungen leichter gemacht

37 IMPRESSUM



/ Schulungen für Prüfer 20



/ Verpackungsgesetz 28



/ Handelsagenda für Europa? 29

IHK ENTLASTET UNTERNEHMEN IM CORONA-JAHR 2020

Vollversammlung senkt Bemessungsgrundlagen zur Beitragserhebung um 50 Prozent

Am 16. September 2020 hat die Vollversammlung in einer Sondersitzung wichtige Beschlüsse zur Beitragserhebung 2020 gefasst. Danach werden die diesjährigen Beitragsvorauszahlungen für die Mitgliedsunternehmen an die aktuelle konjunkturelle Situation angepasst, um die Wirtschaft zu entlasten.

Laufend der bisherigen Beitragsordnung basiert die Veranlagung auf dem aktuell vorliegenden Gewerbeertrag des Unternehmens. Momentan liegen der IHK Südthüringen die Gewerbeerträge des Jahres 2018 vor. Diese finanzamtlichen Daten würden die Grundlage für die Beitragsvorauszahlung des Jahres 2020 bilden.

2018 war für die meisten Unternehmen ein wirtschaftlich sehr gutes Jahr. Es ist voraussehbar, dass die Bemessungsgrundlage in den nächsten Jahren sinkt, weil viele Unternehmen Corona-bedingt Ertragseinbußen verzeichnen. Um Liquidität in den Unternehmen zu halten und spätere Rückzahlungen zu vermeiden, hat die Vollversammlung am 16. September 2020 in einer Sondersitzung zur Beitragserhebung 2020 drei Beschlüsse zum Wirtschaftsplan 2020 gefasst. Die Beitragsordnung und Wirtschaftssatzung finden Sie auf den Seiten 31 bis 34.

Die Beitragsordnung wurde so geändert, dass Beiträge entsprechend der Konjunktur angepasst werden können und nicht mehr auf den zuletzt verfügbaren Daten basieren müssen. Die Vollversammlung hat darüber hinaus beschlossen, die vorläufigen Bemessungsgrundlagen für die vorläufige Beitragserhebung 2020 zu kürzen (Anpassung der Wirtschaftssatzung).

Der IHK-Beitrag setzt sich aus einem Grundbeitrag und einer Umlage zusammen. Die Bemessungsgrundlagen dafür wären im Jahr 2020 normalerweise Gewerbeertrag und ggf. der Umsatz¹, den Ihr Unternehmen in 2018 erwirtschaftet hat. Der Grundbeitrag ist gestaffelt nach der Höhe des Gewerbeertrages bzw. Umsatzes eines Unternehmens. Die Staffelung

1) Der Umsatz wird als Bemessungsgrundlage des Grundbeitrags herangezogen, wenn der Umsatz im Kammerbezirk über 5,2 Millionen Euro liegt.

der Grundbeiträge können Sie der Wirtschaftssatzung entnehmen. Die Umlage beträgt 0,17 Prozent des Gewerbeertrages. Mit den gefassten Beschlüssen wurden die Bemessungsgrundlagen für Grundbeitrag und Umlage um 50 Prozent gekürzt.

Dazu ein Beispiel: Hat eine GmbH im Jahr 2018 einen Gewerbeertrag in Höhe von 100.000 Euro erzielt, wäre das Unternehmen bisher auf Basis dieses Gewerbeertrages für das Jahr 2020 vorläufig veranlagt worden. Durch die Beschlüsse würde nun nur ein Gewerbeertrag von 50.000 Euro für die vorläufige Erhebung des Beitrages in 2020 zugrunde gelegt. Die Umlage sinkt für diese GmbH somit von 170 Euro auf 85 Euro. Der Grundbeitrag reduziert sich von 585 Euro auf 390 Euro.

Die Anpassung der Wirtschaftssatzung hat auch Auswirkungen auf den Wirtschaftsplan sowie auf die Rücklagen im Geschäftsjahr 2020. Die IHK Südthüringen rechnet mit einer Minderung der Einnahmen um rund 1,4 Millionen Euro in 2020. Beispielsweise fallen Gebühren

und Entgelte infolge ausgefallener Aufstiegsfortbildungen und Seminare im Bildungszentrum niedriger aus. Zusätzlich werden alle Kostenpositionen pauschal um 10 Prozent gekürzt.

Defizite im Wirtschaftsplan werden durch Haushaltsvorräte und Rücklagen ausgeglichen – stets mit dem Ziel, den Haushalt zu deckeln. Auch in den nächsten Jahren will die IHK eine Beitragserhöhung vermeiden.

Die gefassten Beschlüsse dürften im Interesse der IHK-Mitglieder sein. Exemplarisch berichteten einige Unternehmer über die aktuelle Situation in ihren Betrieben. Hier zeigten sich ein durchwachsendes Bild und Unsicherheit zur künftigen Entwicklung: Nach dem Lockdown im Frühjahr sind die Geschäfte mit Ausnahme des Event-Bereichs im Sommer zwar wieder angelaufen. Aber von einer Erholung auf Vorkrisenniveau kann nicht die Rede sein. Eine richtige Planung ist angesichts volatiler Auftragseingänge häufig nicht möglich.

/ Umgang der Finanzämter mit den Unternehmen ist eine Sauererei

Doch nicht nur das schwierige konjunkturelle Umfeld macht den Unternehmen



Im Rahmen der Sondervollversammlung berichtete Matthias Kaiser, Geschäftsführer der filios Grundstueckgesellschaft Ltd. & Co KG aus Zella-Mehlis, über die Arbeit des Digitalisierungsausschusses der IHK Südthüringen. Der von der Vollversammlung im Dezember 2019 berufene Digitalisierungsausschuss hat sich am 18. August 2020 konstituiert. Ziele der Ausschussarbeit sind sowohl die fachliche Begleitung der internen Digitalisierungsvorhaben der IHK Südthüringen als auch der Abgleich der Maßnahmen mit der Akzeptanz seitens der Mitglieder und ihren Mitarbeitern. Die IHK Südthüringen wird sich an der IHK DIGITAL GmbH beteiligen, in der Kompetenzen der IHK-Organisation für einen kammerübergreifenden Digitalisierungsprozess gebündelt werden.

zu schaffen. In einem offenen Austausch machten mehrere Unternehmer ihrem Unmut über das Vorgehen der Südthüringer Finanzverwaltungen Luft. Stefan Schneider, Vorstand der BN Automation AG aus Ilmenau, schilderte sehr anschaulich, wie sich der Umgang der Finanzverwaltung bei der Finanzprüfung verschlechtert habe. Sein Eindruck: Im Mittelstand sollen mit aller Kraft Steuern eingetrieben werden. Statt einer konstruktiven Zusammenarbeit

herrsche ein rauer Ton. Das Finanzamt würde von vornherein die Steuerehrlichkeit seines Unternehmens anzweifeln, obwohl ihm jahrelang eine einwandfreie Buchführung attestiert wurde.

Ähnliche Erfahrungen haben auch andere Unternehmer gemacht, darunter Matthias Kaiser, Geschäftsführer der filios Grundstuecksgesellschaft Ltd. & Co KG und Dr. Dirk Schramm, Geschäftsführer der IfE Ingenieurbüro für Energiewirtschaft GmbH

aus Steinbach-Hallenberg. Die Art und Weise des Umgangs der Finanzbehörden mit den Unternehmen sei schroff, der Ton nicht hinnehmbar und insgesamt eine Sauerei.

Die IHK Südthüringen greift das Feedback der Unternehmen auf und wird dieses Thema auf die Agenda von Gesprächen mit dem Thüringer Wirtschaftsministerium und dem Finanzministerium setzen.

GOLDENE EHRENNADEL AN MARINA HELLER VERLIEHEN



Die höchste Auszeichnung der IHK Südthüringen erhielt am 18. September 2020 Marina Heller, Vorstandsvorsitzende der Zweckverbandssparkasse Rhön-Rennsteig. Für

ihr außerordentliches und langjähriges Engagement in verschiedenen Gremien der IHK Südthüringen wurde ihr durch IHK-Präsident Dr. Peter Traut und IHK-Hauptgeschäftsführer Dr. Ralf

Pieterwas in Schmalkalden die Ehrennadel in Gold verliehen. Bereits 2017 erhielt sie die silberne Ehrennadel.

Marina Heller wurde 1995 erstmals in die Vollsammlung der IHK Südthüringen gewählt. Seit 1999 ist sie Vizepräsidentin. Weiter wirkte sie in verschiedenen IHK-Gremien mit, so u. a. im Regionalausschuss Schmalkalden-Meiningen sowie im Regionalausschuss Suhl. Als Mitglied im Bauausschuss begleitete sie sehr engagiert den Bau des Hauses der Wirtschaft. Im Sachverständigenausschuss war sie mehr als zehn Jahre als stellvertretende Vorsitzende tätig. Nicht nur an der Spitze der Zweckverbandssparkasse Rhön-Rennsteig, sondern auch durch ihr stets aktives und konstruktives Mitwirken in einer Vielzahl von Ehrenämtern hat Marina Heller als zuverlässiger Partner des Mittelstandes die Region weit über Südthüringen hinaus nachhaltig geprägt.

THÜRINGER TOURISMUSTAG



29. Oktober 2020
08:00 bis 12:15 Uhr
im Kaisersaal in Erfurt

Motto
„Tür an Tür mit Thüringen“

Im Rahmen des Tourismustages findet die Verleihung des Thüringer Tourismuspreises statt.

Programm, Informationen zu den Referenten sowie weitere Details unter www.thueringer-tourismustag.info

Eine Anmeldung ist zwingend erforderlich.

RICARDA WOLFF
Tel. +49 3681 362-205
wolff@suhl.ihk.de



Beratung für den Mittelstand Recht und Steuern aus einer Hand

Als Wirtschaftsprüfungs-, Steuerberatungs- und Rechtsanwaltskanzlei – mit Büros in Würzburg und Suhl – sind wir mit ca. 25 qualifizierten Mitarbeitern überregional tätig. Wir sind spezialisiert auf die Beratung und Betreuung mittelständischer Unternehmen unterschiedlicher Branchen, Größe und Rechtsformen. Darüber hinaus zählen freiberufliche Praxen und vermögende Privatpersonen zu unseren Mandanten.

Das Leistungsspektrum der Kanzlei umfasst – über die klassischen Tätigkeitsbereiche einer reinen Steuerkanzlei hinaus – den Bereich der Wirtschaftsprüfung sowie die betriebswirtschaftliche, steuerliche und rechtliche Beratung.

Bei der Gestaltung der Unternehmensnachfolge/Geschäftsübergabe, einschließlich des Unternehmenskaufs und -verkaufs sowie bei Umstrukturierungen können wir Sie mit unserem erfahrenen Beraterteam umfassend unterstützen. Gemeinsam mit Ihnen entwickeln wir steuerlich und rechtlich tragfähige Lösungen.

- › Wirtschaftsprüfung
- › Steuerberatung/-gestaltung
- › Finanz- u. Lohnbuchhaltung
- › Jahresabschlusserstellung
- › Betriebswirtschaftliche Beratung
- › Rechtliche Beratung/Vertragsrecht
- › Handels- und Gesellschaftsrecht
- › Unternehmenskauf und -verkauf
- › Unternehmensnachfolge
- › Schenken/Vererben
- › Wirtschaftsmediation

WEIL NICHT SEIN KANN, WAS NICHT SEIN DARF

IHK-Umfrage zur Ladenöffnung an Samstagen

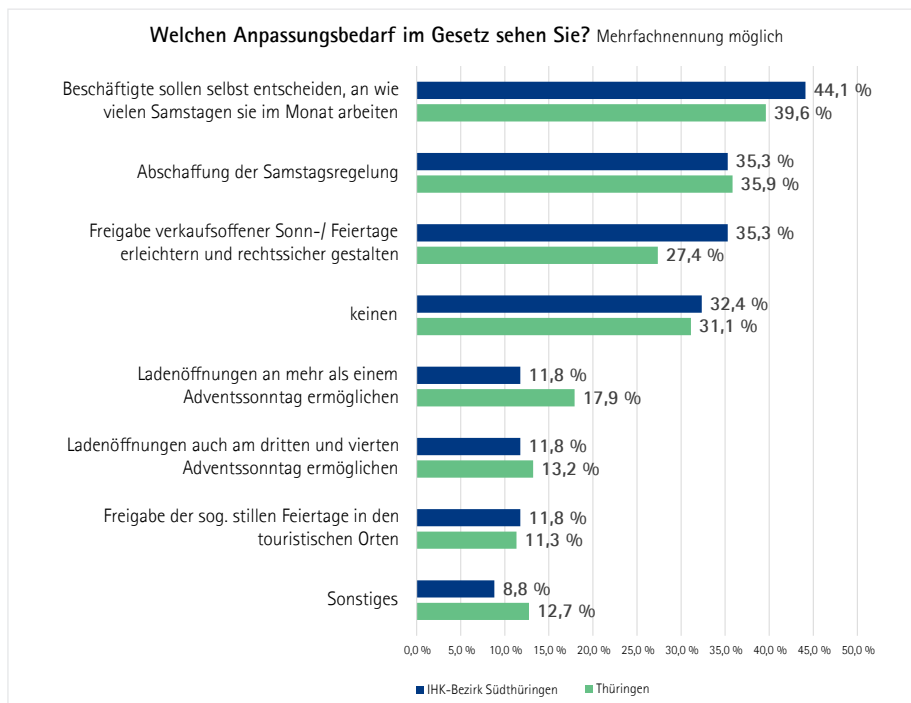
Das Thüringer Ladenöffnungsgesetz ist unbeliebt. Unternehmer, Mitarbeiter und Kunden leiden an einer Regelung, die eine vermeintlich bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf sicherstellen soll und den Einsatz jedes Mitarbeiters auf zwei Samstage im Monat beschränkt. Das Gesetz ist neun Jahre alt und wurde zuletzt vor vier Jahren evaluiert. Änderungen gab es keine, denn Ideologie ist manchmal zu stark. Begleitend zu einer erneuten Evaluation im Spätsommer 2020 hat die Arbeitsgemeinschaft der Thüringer IHKs die Handelsbetriebe mit fünf und mehr Mitarbeitern zur Ladenöffnung befragt.

/ Gesetz erschwert Personaleinsatz

Der Umfrage zufolge haben sich durch das Gesetz die Arbeitsbedingungen der Mitarbeiter lediglich in 12 Prozent der Unternehmen verbessert. Dagegen stellt das Gesetz aus Sicht von 24 Prozent der Unternehmen in Südhüringen und für 29 Prozent der Thüringer Unternehmen eine Verschlechterung für die Mitarbeiter dar. Die Begründung ist vielschichtig.

Erstens ist die Belegschaft an Samstagen nicht zwingend identisch mit der an den anderen Wochentagen. Der Samstag ist ein klassischer Hinzuerdienstag, weil dann durch Anwesenheit von Partner und/oder Großeltern die Versorgung des Nachwuchses geklärt ist; weil dann keine Vorlesungen an der Uni stattfinden; weil dann Aushilfen gesucht werden; weil dann hohe Provisionen erwirtschaftet werden. Es gäbe viele gute Gründe, allein: sie können nicht sein, weil sie nicht sein dürfen.

Die Folge: 42 Prozent der Südhüringer Unternehmen (Thüringen: 38 Prozent) bewerten die Personaleinsatzplanung als schwierig, 39 Prozent (Thüringen: 37 Prozent) geben eine gestiegene Belastung für die verfügbaren Mitarbeiter an und 30 Prozent (Thüringen: 22 Prozent) berichten von einer gesunkenen Service-Qualität.



Daher ist für 44 Prozent der Südhüringer Unternehmen (Thüringen: 40 Prozent) die Forderung klar: Die Beschäftigten sollen selbst entscheiden, an wie vielen Samstagen sie arbeiten wollen. Die Abschaffung der Samstagsregelung fordern 35 Prozent (Thüringen: 36 Prozent).

Zweitens ist Samstag nach Freitag der zweitwichtigste Verkaufstag für die Südhüringer und Thüringer Händlerschaft. Auf der anderen Seite ist Donnerstag in Südhüringen und Mittwoch in Thüringen der Tag für sozial-distanziertes Einkaufen, für den Handel aber entsprechend kunden- und umsatzschwach.

/ Öffnung an Sonn- und Feiertagen erleichtern

Und Sonntag? Sonn- und Feiertage unterliegen in Deutschland einem besonderen kulturellen Schutz. Daher fühlt sich der Thüringer Gesetzgeber zur Regulierung berufen und erlaubt z. B., nur an maximal einem der mit Sicherheit frequenzstarken Adventssonntage zu öffnen. Signifikante

35 Prozent der Südhüringer Unternehmen (Thüringen: 27 Prozent) fordern Erleichterungen für verkaufsoffene Sonn- und Feiertage sowie mehr Rechtsicherheit. Bislang ist es nur für wenige Unternehmen lohnend, sonntags zu öffnen: Lediglich 18 Prozent (Thüringen: 15 Prozent) berichten von sehr guter Frequenz und guten Umsätzen und für 42 Prozent (Thüringen: 34 Prozent) lohnen sich die reglementierten Sonntagsöffnungszeiten gar nicht.

Es gäbe also einiges zu tun für den Gesetzgeber. Dies umso mehr, weil Handel Wandel ist und sich mit dem Internet für die Kunden auch ganz andere Optionen erschließen. 57 Prozent der Unternehmen (Thüringen: 54 Prozent) merken an, dass sich in den letzten vier Jahren die Wettbewerbsintensität verstärkt hat. Sie reagieren mit mehr Service und erweitertem Sortiment. Vergleichbare Bedingungen zu den Wettbewerbern am Bildschirm ergeben sich aber erst dann, wenn zu den gleichen Zeiten gehandelt werden darf. Daher muss über das, was sein kann, neu nachgedacht werden.

UPDATE ZU ELEKTRONISCHEN REGISTRIERKASSEN: FEHLENDER AMTLICHER VORDRUCK

Zum 30. September 2020 verlangt der Bund den Einbau einer zertifizierten technischen Sicherheits-einrichtung (tSE) in die elektronischen Registrierkassen. In Thüringen bleibt hierfür sogar bis zum 31. März 2021 Zeit. Voraussetzung: Die betroffenen Unternehmen müssen nachweisen, dass zumindest ein entsprechender Auftrag beim Händler oder Hersteller eingegangen ist.

Sobald im Unternehmen Kassen mit einer tSE eingesetzt werden, müsste nach Wortlaut des Gesetzes eigentlich das Finanzamt gem. § 146a Abs. 4 AO wiederum mittels eines „amtlichen Vordrucks“

über eine Vielzahl von Kassendetails informiert werden. Allerdings gibt es diesen Vordruck auch neun Monate nach dem eigentlichen Inkrafttreten der Regelungen nicht.

Auf Anfrage teilte die Thüringer Finanzverwaltung mit, dass es stattdessen eine elektronische Mitteilungsmöglichkeit geben werde. Auch diese wurde jedoch bisher nicht programmiert. „Daher ist bis zum Einsatz einer elektronischen Übermittlungsmöglichkeit von der Mitteilung nach § 146a Abs. 4 AO abzusehen. Der Zeitpunkt des Einsatzes des elektronischen Mitteilungsverfahrens

wird zu gegebener Zeit im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht werden“, heißt es in einem Schreiben des Thüringer Finanzministeriums vom 4. September 2020, das der IHK Südthüringen vorliegt.

Die IHK Südthüringen wird mit ihrem Newsletter informieren, wann das elektronische Mitteilungsverfahren eingesetzt werden kann.

DR. JAN PIETER SCHULZ

Tel. +49 3681 362-406

schulz@suhl.ihk.de

ANZEIGE

**FINDEN SIE
IHREN EIGENEN WEG.**

**4 JAHRE
JEEP GARANTIE**
Ohne Kilometerbegrenzung

Jeep
DAS ORIGINAL

DER JEEP® Compass. JETZT 25.249,- €.¹

AUSSTATTUNGSHIGHLIGHTS:

- Sichtpaket (Bi-Xenon-Scheinwerfer, Fahrlichtschaltung autom., SmartBeam® Fernlichtassistent)
- Klimaautomatik, 2 Zonen mit Beschlagssensor
- 18" Leichtmetallfelgen • Getönte Hinterscheiben
- Komfortpaket • Lederlenkrad und -schaltknäuf
- UCONNECT 8.4 NAV - LIMITED ICE ECE
- Fahrzeuginformations-Center mit 7"-TFT-Farbdisplay
- Regensensor • Lane Keep Assist • LED Heckleuchten
- Nebelscheinwerfer mit Abbiegelichtfunktion
- Auffahrwarnsystem • Geschwindigkeitsregelanlage
- Audiosystem mit 6 Lautsprechern • DAB
- Parkassistent für Längs- und Querparken u.v.m.

Kraftstoffverbrauch (l/100 km) nach RL 80/1268/EWG für den Jeep Compass Limited 1,3l Gse T4 MT6 4x2 E6d, Benzin, 96 kW (130 PS): innerorts 7,7; außerorts 4,8; kombiniert 5,8. CO₂-Emission (g/km): kombiniert 13.

¹ Für den Jeep Compass Limited 1,3l Gse T4 MT6 4x2 E6d, Benzin, 96 kW (130 PS).

² 2 Jahre Fahrzeuggarantie und 2 Jahre gleichwertige Jeep. Neuwagen-Anschlussgarantie Maximum Care der FCA Germany AG ohne Kilometerbegrenzung gemäß Ihren Bedingungen.

Privatkundenangebot, gültig für nicht bereits zugelassene Neufahrzeuge. Nicht kombinierbar mit anderen Aktionen. Abb. zeigt Sonderausstattung.

CARUNION

CarUnion Hess Suhl GmbH
Pfütschbergstr. 7, 98527 Suhl-Friedberg, Tel.: 03681 39390

CarUnion.de



© Peter Hollek

KEINE ANGST VOR NEUEN HERAUSFORDERUNGEN

Vierte Staffel des Südthüringer Vietnam-Projekts

53 vietnamesische Jugendliche haben in diesem Jahr ihre duale Ausbildung in Südthüringer Unternehmen aufgenommen. Sie sind Teilnehmer der vierten Staffel des sogenannten Vietnam-Projekts der Südthüringer Wirtschaftskammern.

31 Jugendliche sind am 31. August 2020 in Suhl angekommen und haben eine Welcome-Week mit wichtigen Behördengängen sowie kulturellen und rechtlichen Informationsveranstaltungen durchlaufen. Am 3. September 2020 wurden sie von ihren Ausbildungsunternehmen in Empfang genommen. 18 weitere vietnamesische Jugendliche reisten im Laufe des Septembers ein.

Aufgrund der Corona-Pandemie war die Ankunft der Azubis lang in der Schwebe, da bedingt durch das Einreiseverbot keine Visa-Terminierung möglich war. Die IHK Südthüringen hatte in enger Zusammenarbeit mit dem Auswärtigen Amt und der deutschen Botschaft in Vietnam ein beschleunigtes Visa-Verfahren durchgeführt, damit die diesjährigen Staffelteilnehmer

pünktlich zum Ausbildungsstart einreisen konnten. Auf die besondere Bedeutung dieses Projektes verwies auch der IHK Hauptgeschäftsführer Dr. Ralf Pieterwas: „Für uns ist das Vietnam-Projekt eine äußerst verantwortungsvolle Aufgabe. Zudem wollen wir auch den Mut der Jugendlichen würdigen, die trotz der Schwierigkeiten in diesem Jahr einen so großen Schritt in ein neues Leben wagen.“

Insgesamt 27 Unternehmen aus der Region werden die 53 Jugendlichen in den kommenden drei Jahren in 22 unterschiedlichen Berufen ausbilden, darunter zum Zerspanungsmechaniker, Fachverkäufer im Lebensmittelhandwerk und Koch. Mit den jetzt angekommenen Jugendlichen haben inzwischen 136 vietnamesischen Azubis über das Fachkräfteprojekt

der Südthüringer Wirtschaftskammern eine Ausbildung in der Region begonnen. Gestartet ist das Projekt in 2016.

Im Sommer 2020 haben 14 Azubis aus Staffel 1 ihre Ausbildung abgeschlossen und verbleiben zum Großteil in ihren Ausbildungsbetrieben.

Ziel des Projekts ist es, dem zunehmenden Fachkräfteengpass entgegenzuwirken und die vietnamesischen Azubis langfristig in der Region zu halten. Essentiell dafür sind eine fundierte Sprachausbildung und die Integration vor Ort. Deshalb erhalten die Jugendlichen in ihrer Heimat ein Jahr lang eine Sprachausbildung in Deutsch bis zum Niveau B2. Darüber hinaus werden sie in Südthüringen sozialpädagogisch betreut.

LUKAS SCHIFFNER
Tel. +49 3681 362-668
schiffner@suhl.ihk.de

LEADER-FÖRDERUNG

Anträge rechtzeitig einreichen!

Ob Dorfläden, Hofcafé oder Neugründungen – zahlreiche Projektideen wurden dank der LEADER-Förderung bereits in Südthüringen umgesetzt.

Wenn Sie eine innovative Projektidee haben, die mit Fördermitteln unterstützt werden soll, können Sie sich ab sofort bewerben. Bis zum 31. Oktober 2020 können Projekte in den LEADER-Regionen RAG Hildburghausen-Sonneberg, RAG Henneberger Land e. V., RAG Gotha – Ilm-Kreis – Erfurt e. V. für die Jahre 2021 bis 2023 eingereicht werden.

/ Was sollte mein Projekt beinhalten?

- / innovativer Ansatz,
- / regionale Bedeutung und
- / mindestens eines der folgenden Themenfelder als Schwerpunkt: Wirtschaft/ Landwirtschaft, Tourismus, Natur- und Landschaftsschutz, Bildung/Umweltbildung, Mobilität, Kulturlandschaft, Lebensqualität, Vereinsleben, Ehrenamt oder regionale Produkte

/ Wer kann sich bewerben?

Bewerben können sich Kommunen, Unternehmen, Vereine, Verbände oder Privatpersonen aus den Landkreisen Hildburghausen, Sonneberg, Schmalkalden-Meiningen, dem Suhler Umland und dem Ilm-Kreis.

/ An wen muss ich mich wenden, wenn ich einen Antrag stellen möchte?

Wenn Sie beabsichtigen, einen Antrag einzureichen, vereinbaren Sie bitte im Vorfeld einen Termin mit dem LEADER-Management, um die Antragstellung und die einzureichenden Unterlagen abzustimmen.

/ Ihre Ansprechpartner in den Regionen:

LEADER-Regionalmanagement

Hildburghausen-Sonneberg

PHILIPP ROTHE

Tel. +49 361 4413-137 oder
+49 3685 445-515

FELIX SCHARBERT

Tel. +49 361 4413-119

[kontakt@](mailto:kontakt@rag-hildburghausen-sonneberg.de)

rag-hildburghausen-sonneberg.de



www.rag-hildburghausen-sonneberg.de

LEADER-Regionalmanagement

Henneberger Land e. V.

MANUELA SBEIH und VANESSA LINSS

Tel. +49 3693 5050-821

manuela.sbeih@sweco-gmbh.de

vanessa.linss@sweco-gmbh.de



www.leader-rag-henn.de

LEADER-Regionalmanagement RAG

Gotha – Ilm-Kreis – Erfurt e. V.

HEIKE NEUGEBAUER

Tel. +49 361 4413-111

kontakt@rag-gotha-ilm-kreis-erfurt.de



www.rag-gotha-ilm-kreis-erfurt.de

/ Welche Fristen müssen Sie einhalten?

Bis zum 31. Oktober 2020 müssen die Antragsunterlagen im Original in der jeweiligen RAG-Geschäftsstelle eingereicht sein.

/ Was passiert nach meiner Antragsabgabe?

Die Projektanträge werden nach einem transparenten Auswahlverfahren bewertet und ausgewählt. Die Bewertung erfolgt anhand einer Bewertungsmatrix bzw. Kriterien zur Auswahl der beantragten Projekte. Ihre Projektidee muss die Mindestpunktzahl erreichen, um die Möglichkeit auf Förderung zu haben. Die Höhe der Förderung ist abhängig von der Art Ihres Projektes.

/ Was bedeutet eigentlich LEADER?

Der Begriff LEADER stammt aus dem Französischen (frz. Liaison entre actions de développement de l'économie rurale) und bedeutet so viel wie die Verbindung von Aktionen zur Entwicklung der ländlichen Wirtschaft. Einst der Name eines Förderprogramms der Europäischen Union steht er heute für eine Herangehensweise: Akteure vor Ort entscheiden über die Vergabe der Fördergelder, die der Entwicklung des ländlichen Raumes bzw. der jeweiligen LEADER-Regionen dienen. In Thüringen ist LEADER mit 15 Regionen flächendeckend präsent.

ANZEIGE

Zelthallen - Stahlhallen



HTS | tentiq

Top Konditionen - Leasing oder Kauf

http://www.hts-tentiq.com - Telefon: 06049 95100

GRÜNDER DES MONATS

Innovation aus dem Grabfeld – Mess- und Prüftechnik für Elektromotoren

In unserer Serie „Gründer des Monats“ stellen wir Existenzgründer aus dem IHK-Bezirk Südthüringen vor, die sich durch eine besondere Geschäftsidee auszeichnen oder Gründer, die im Rahmen der Unternehmensnachfolge starten. Für diese Ausgabe haben wir ein Interview mit Max Koob, Geschäftsführer der Koob Testsystems GmbH, geführt.

Nach fünf Jahren in der Industrie haben Sie sich zum Schritt in die Selbstständigkeit entschlossen. Wie kam es dazu?

Max Koob: Meine Lehre als Elektroniker für Geräte und Systeme, sowie das anschließende Studium der Elektrotechnik in Schmalkalden waren wichtige Voraussetzungen, um meine angeborene Neigung zum Tüfteln und Basteln in die richtige Richtung zu lenken. Und schließlich konnte ich als Prüflingenieur weitere wichtige Erfahrungen sammeln.

Für die Leistungsfähigkeit und den Fahrkomfort in Elektrofahrzeugen ist es von großer Bedeutung, die Magnetfelder im Motor zu prüfen und zu optimieren. Hierfür gab es bisher noch keine zufriedenstellende Lösung. Somit stellte sich für mich die Herausforderung, nach einer solchen zu suchen. Der eigentliche Impuls dazu kam von der Erkenntnis, dass der Rotor hinsichtlich der messtechnischen Analyse deutlich zu wenig Beachtung fand. 2018 habe ich dann meine Selbstständigkeit nebenberuflich begonnen.

Was zeichnet Koob Testsystems aus?

Max Koob: Wir verstehen uns als kleines aber sehr effizientes Technologie-Unternehmen, das sich die Aufgabe gestellt hat, elektrotechnische Produkte, Entwicklungsschritte und Prozesse zu messen und auszuwerten. Wir bieten unseren Kunden Entscheidungshilfen und eine Möglichkeit, ihre Abläufe zu optimieren. Dabei bündeln wir Ingenieursarbeit, Elektrotechnik und Programmierung unter einem Dach.

Im Zusammenschluss mit freiberuflichen Partnern haben wir mittlerweile deutschlandweit ein gut funktionierendes Netzwerk aufgebaut, um Synergien kooperativ zu nutzen.

Die Automobilindustrie steht vor neuen Herausforderungen. Ist das die Chance für Ihr Unternehmen?

Max Koob: Die Anforderungen an die Produktionsprozesse von Elektromotoren sowie ein laufend ansteigender Bedarf erfordern eine kontinuierliche Überprüfung der Herstellungs- oder Entwicklungskette

und schnelle Hilfe bei Problemen. In der deutschen Automobilindustrie gelten seit langem höchste Qualitätsanforderungen. Das gilt umso mehr bei der Elektromobilität, sollen doch die Vorteile dieser Antriebsform gegenüber den konventionellen Fahrzeugen deutlich herausgestellt werden. Unser Fokus liegt ganz klar auf der Testung von Magnetfeldern in Elektromotoren in erster Linie im Fahrzeugbau, aber natürlich auch in weiteren industriellen Bereichen, wie der Metallverarbeitung, dem Maschinen- und Anlagenbau. Das magnetische Feld gibt Aufschluss über die Qualitäten der Rotoren. Mit unseren Systemen können Schwachstellen sekundenschnell ermittelt und somit frühzeitig kostspielige Ausfälle vermieden werden. Dies ist ein wichtiger Beitrag zur Prozessoptimierung und Ressourceneffizienz.

Wie sehen Sie die Zukunft Ihres Unternehmens?

Max Koob: Unser stetig wachsendes Know-how und die steigenden Test- sowie Analyseanforderungen führen immer wieder zu Neuerungen innerhalb unseres vorhandenen Produktportfolios. All unsere Systeme sind für entsprechende Adaptionen vorbereitet und können je nach Bedarf modifiziert werden. Mit unserem Magnetfeldscan, der aktuell der Schnellste am Markt ist, arbeiten wir in verschiedenen Optionen. In unserem Testzentrum können wir Motoren, insbesondere Prototypen im Entwickler- oder Herstellerauftrag testen. Mit den mobilen Testmaschinen sind wir beim Kunden vor Ort oder wir liefern Prüfstände, die dann in die Serienproduktion integriert werden. Dabei dient unser Messsystem sozusagen als Qualitätssicherungsinstrument. Perspektivisch wollen wir uns noch stärker am Markt etablieren und den Standort im Grabfeld erweitern.



Max Koob, Geschäftsführer der Koob Testsystems GmbH

PROGRAMM „BBT LIQUI 100“ DER BÜRGSCHAFTSBANK THÜRINGEN GMBH AM START

100 Prozent Bürgschaftsquote für Kredite bis maximal 250.000 Euro

Schon in Vor-Corona-Zeiten hatte sich die Bürgschaftsbank Thüringen GmbH (BBT) als Partner für die Unternehmen in Thüringen bewährt, indem sie bei fehlenden Sicherheiten eine Bürgschaft anbot.

Bei Vorliegen einer Bürgschaft der BBT fällt es der Hausbank leichter, dem Unternehmen einen Kredit zu gewähren, weil die Finanzierung dann sicherer ist. Die Bürgschaft wird von der BBT gewährt, aber der Kredit muss von einer Bank kommen.


Im Zuge der Corona-Pandemie bietet nun die BBT für Liquiditätskredite, ab sofort und bis zum 31. Dezember 2020, eine Bürgschaftsübernahme von 100 Prozent an. Mit ihrem neuen Produkt „BBT Liqui 100“ vereint die BBT eine 100%ige Bürgschaftsübernahme mit einem Kredit der Hausbank von bis 250.000,00 Euro.

Für diesen Kredit darf die Hausbank aber nicht mehr als 1 Prozent Zinsen berechnen. Diese Bürgschaft kann online direkt bei der Hausbank beantragt werden. Die BBT berechnet für die Bürgschaft kein Bearbeitungsentgelt. Zu den max. 1 Prozent p.a. Zinsen der Hausbank kommt noch eine Bürgschaftsprovision von 1,35 Prozent p.a. hinzu.

Eine Bürgschaftsquote von 100 Prozent hat die BBT bislang noch nie angeboten. Das Programm wendet sich an bestehende kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sowie Freiberufler, die zum 31. Dezember 2019

kein Unternehmen in Schwierigkeiten gewesen sein dürfen. Ebenso sind Sanierungsvorhaben, Existenzgründungen und Umschuldungen/Ablösungen von Krediten ausgeschlossen. Aber auch beim Programm „BBT Liqui 100“ muss der Unternehmer Sicherheiten stellen und eine Mithaftung eingehen. Die Laufzeit der Bürgschaft beträgt max. zehn Jahre und bei Kontokorrentkrediten sind es maximal acht Jahre.

/ Informationen und Antrag

 <https://bb-thueringen.de/loesungen/buergschaft-liqui-100/>


ANNEGRET KLEIN

Tel. +49 3628 6130-513

klein@suhl.ihk.de

ÜBERBRÜCKUNGSHILFE

Die Überbrückungshilfe wird in den Monaten September bis Dezember fortgesetzt. Dabei werden die Zugangsbedingungen abgesenkt und die Förderung ausgeweitet. Zentrale Empfehlungen von DIHK, IHKs und Unternehmen werden damit umgesetzt.

 www.suhl.ihk.de/coronavirus/corona-ueberbrueckungshilfe

ANZEIGE

Bauen mit System

Schnell, wirtschaftlich und nachhaltig.



GOLDBECK
5 GRÜNDE
★★★★★
jetzt zu bauen
goldbeck.de/5gruende

GOLDBECK Ost GmbH, Geschäftsstelle Suhl, 98544 Zella-Mehlis, Zellaer Höhe 2b, Tel. +49 3682 46060-100, suhl@goldbeck.de

GOLDBECK Ost GmbH, Niederlassung Thüringen, 99334 Amt Wachenburg, Thöreyer Straße 1, Tel. +49 36202 707-0, erfurt@goldbeck.de

konzipieren bauen betreuen
goldbeck.de

 **GOLDBECK**

ERSTER SCHRITT ZUR VERBINDLICHEN E-RECHNUNG?

Wer in Österreich oder Polen Aufträge für die öffentliche Hand erfüllt, muss bereits seit Jahren seine Forderungen in Form von elektronischen Rechnungen einreichen. Elektronische Rechnungen sind in diesem Zusammenhang keine Rechnungen im PDF-Format, die per E-Mail verschickt werden. Vielmehr weisen sie

die Eigenschaft auf, dass sie sogleich von der Buchhaltungssoftware der staatlichen Stelle bearbeitet werden können.

Zum 27. November 2020 folgt nun Deutschland für alle öffentlichen Aufträge, die für den Bund oder dessen Behörden erbracht wurden. Von den Bundesländern folgt lediglich Bremen dem vom Bund gesetzten Termin, andere Bundesländer

später. In Thüringen bleibt es für die Unternehmen beim bereits jetzt bestehenden Wahrecht.

Die Rechnungen gegenüber der öffentlichen Hand heißen XRechnungen, weil sie in einem XML-Format an den Auftraggeber übertragen werden.

 www.suhl.ihk.de/unternehmen/e-rechnung

FIT FÜR DIE CORONA-BETRIEBSPRÜFUNG



Die Finanzverwaltung verzichtet wegen der Corona-Pandemie nicht auf Betriebsprüfungen. Dieser Satz gilt einerseits für die Betriebsprüfungen in 2020, die so wie immer durchgeführt werden. Er gilt aber auch für die sich anschließenden Jahre: Es wird die Zeit kommen, zu der Unternehmen vermehrt zu dem Jahr mit dem allgemeinen Ausnahmezustand geprüft werden. Die Pandemie als solche ist ein ungewöhnliches Ereignis, an das wahrscheinlich Jeder persönliche Erinnerungen zurückbehalten wird.

Fraglich ist allerdings, ob diese Erinnerungen so strukturiert sind, wie es die

Fragen sein werden, die die Finanzverwaltung vielleicht in 2025 im Rahmen einer Betriebsprüfung stellen wird. Außerordentliche Kosten und Verluste sind für die Prüfer ebenso interessant wie außerordentliche Umsätze oder Erträge. Um später alle Fragen richtig beantworten zu können, sollte man frühzeitig mit der Dokumentation betrieblicher Besonderheiten beginnen. Die strukturierte Erfassung der für das Unternehmen geltenden Verordnungen, Hygienestandards, Sofort- und weiterer Hilfen sollte jetzt begonnen werden.

 www.suhl.ihk.de/unternehmen/nachweisbuch

FREISETZUNG ALS TRANSFER GESTALTET

Nur ungern trennen sich Unternehmen von bewährten Mitarbeitern. Das Instrument der konjunkturellen Kurzarbeit erlaubt es ihnen, (teilweise) überflüssig gewordene Mitarbeiter finanziert durch das staatliche Kurzarbeitergeld für bis zu ein Jahr (in bestimmten Fällen auch länger) an das Unternehmen zu binden. Bessert sich jedoch die Lage nicht, stehen irgendwann auch Freisetzungen auf der personalpolitischen Agenda. Diese sind teuer, weil Kündigungsschutz und Abfindungsansprüche berücksichtigt

werden müssen. Sie sind auch deshalb teuer, weil sie dem Unternehmen in der Region einen Imageverlust beschern können.

Unternehmen jeder Größe steht jedoch auch ein anderes Verfahren zur Verfügung. Durch Einsatz einer Transfergesellschaft können sich Unternehmen sozialverträglich von Mitarbeitern trennen. Sie können ihren Mitarbeitern auf diese Weise helfen, schnell einen neuen Job zu finden. Außerdem können sie auf diese Weise das Image eines fürsorglichen Arbeitgebers

aufbauen und davon später bei der Fachkräftegewinnung profitieren. Je nach Ausgestaltung kann sich die Freisetzung von Mitarbeitern über Transfer-Kurzarbeitergeld und Transfergesellschaft auch finanziell rechnen.

 www.suhl.ihk.de/unternehmen/freisetzung-sozialvertraeglich-gestalten

DR. JAN PIETER SCHULZ
Tel. +49 3681 362-406
schulz@suhl.ihk.de

NEUER DIENST IM THÜRINGER SERVICEPORTAL

Servicekonto und erweiterte Onlinedienste

Das Serviceportal des Freistaates Thüringen und die Online-Dienstleistungen werden entsprechend der eGovernment-Strategie nach und nach weiter ausgebaut. Damit wird digitale Verwaltung immer öfter auch den Unternehmen den Weg zum Amt ersparen. Allen Verwaltungen in Thüringen stehen dafür gemeinsame und kostenfreie Basisdienste zur Verfügung.

Zu den Basisdiensten des Verwaltungsportals gehören das Online-Antragssystem ThAVEL, der Zuständigkeitsfinder als Verwaltungssuchmaschine sowie ein E-Payment. Seit August 2020 gehört zu diesen Basisdiensten auch das Thüringer Servicekonto. Mit einem hohen Vertrauensniveau wird nun auch die persönliche Identifizierung ermöglicht. Das Servicekonto des Freistaats Thüringen bietet somit Unternehmen, Gründern sowie Bürgern eine sichere und komfortable Authentifizierung und Identifizierung für alle E-Government-Leistungen des Landes Thüringen und ist ein freiwilliges Angebot.

/ Registrierung

Alle einmal erfassten Daten einer Person oder eines Unternehmens können in allen angeschlossenen Portalen und Online-Angeboten verwendet werden. Um das Servicekonto zu nutzen, muss man sich einmal registrieren und die Daten des Unternehmens oder der Einzelperson erfassen. Die Übertragung der persönlichen Daten kann sowohl manuell oder auch mit der eID-Funktion des Personalausweises/elektronischen Aufenthaltstitels in das Servicekonto erfolgen. Durch die Registrierung erhalten Sie die Möglichkeit, auf Online-Dienste zuzugreifen, die das Servicekonto als zentralen Identifizierungsdienst nutzen. Das Servicekonto selbst enthält nur die persönlichen Grunddaten und Ihre verschlüsselte Benutzerkennung, verwaltet aber nicht die jeweiligen Zugriffsrechte oder sonstige Daten.

Bei Nutzung und Aufruf von verschiedenen Onlinediensten stimmt man der

Weitergabe von Daten zu. Die Weitergabe der Daten erfolgt ausschließlich in diesen Fällen. Die angeschlossenen Dienste sind immer behördliche Onlinedienste, welche Unternehmen und Bürger nutzen wollen. Welche Daten dabei jeweils abgerufen werden, legt der Dienst fest, den man nutzen möchte, nicht das Servicekonto. Darüber hinaus werden Daten nicht an weitere angeschlossene Verfahren übermittelt.

/ Dienste teilweise kostenpflichtig

Eine Reihe dieser Dienste stehen nur eingeschränkten Nutzerkreisen vollständig zur Verfügung und können ggf. kostenpflichtig sein. In diesen Fällen ist es erforderlich, sich im Portal anzumelden. Unternehmen können z. B. ihre Rechnungen an die Verwaltungen des Landes und der Kommunen in Thüringen ab sofort elektronisch einreichen. Der Zugang erfolgt über die Anmeldemaske der OZG-RE (Onlinezugangsgesetz-Rechnungseingangsplattform).

Von ca. 950 im Zuständigkeitsfinder enthaltenen Leistungen können inzwischen

278 im Onlineverfahren beantragt werden. Darunter befinden sich allein 119 Erlaubnisverfahren, insbesondere zum Führen von Berufsbezeichnungen. Bestehende oder zukünftige Unternehmen finden Verwaltungsleistungen vor allem im Bereich des Gewerberechtes und in den Branchen der Gastronomie, Makler- und Sachverständigenwesen, dem Handwerk und der Landwirtschaft.

/ Entschädigungsleistungen

Die Thüringer Kommunen stehen vor der gesetzlichen Aufgabe, ihre Verwaltungen umfassend zu digitalisieren und werden damit gerade auch in Krisenzeiten Informationen bündeln und Antragstellungen erleichtern. Aktuell können auch Entschädigungsleistungen nach § 56 Infektionsschutzgesetz online beantragt werden. Damit erfolgt in Zeiten der Corona-Pandemie eine Abrundung des digitalen Angebotes durch das Thüringer Landesverwaltungsamt.

 <https://verwaltung.thueringen.de>

ANTJE FREUND

Tel. +49 3681 362-233

freund@suhl.ihk.de

ANZEIGE



„Werben mit Tradition“
Für jeden Anlass. Für jede Branche.

KWO RÄUCHERMÄNNER.
SYMPATHISCHE MARKENBOTSCHAFTER.
INDIVIDUELL GESTALTET.

KWO GmbH, Sandweg 3, 09526 Olbernhau.
Tel: 037360-161-0, information@kwo-olbernhau.de

WWW.KWO-OLBERNHAU.DE

1,6 Millionen Entscheider lesen IHK-Magazine*. Werben Sie hier!

* Quelle: Reichweitenstudie „Entscheider im Mittelstand 2018“, KANTAR TNS/DIHK, Titelfoto: iStock.com/sanjeri, Foto: iStock.com/NADDFOTOS



1,6 Millionen Entscheider im Mittelstand lesen monatlich die IHK-Magazine in Deutschland*. Genau diese Entscheider verantworten die Anschaffungen von Investitionsgütern in den Unternehmen und haben auch privat ein ausgeprägtes Konsuminteresse.

Schalten Sie Ihre Werbung dort, wo Sie Ihre Kunden erreichen und neue Geschäftsbeziehungen aufbauen wollen. Im IHK-Wirtschaftsmagazin für Nord- und Mittelthüringen, in mehreren IHK-Regionen Ihrer Wahl oder bundesweit mit der IHK-Nationalkombi.

Infos und Anzeigen buchen unter: 07221/2119-29 oder medienmarketing.erfurt@pruefer.com

NACHFOLGEBÖRSE

/ Nachfolgersuche

CHIFFRE	ORT/LAGE	GESCHÄFTSZWECK
A-SHL_20-015	Stadt Suhl	Podologische Praxis in Zentrumsnähe mit sehr großem Kundenstamm und Inventar in vollsaniertem Mietobjekt
A-SHL_20-017	Oberhof	Ladengeschäft mit 16 m ² Büro-/Lagerfläche und 24 m ² Verkaufsfläche für Souvenirs, Presseartikel, Lotto und Tabakwaren im Zentrum von Oberhof
A-SHL_20-018	Landkreis Schmalkalden-Meiningen	Kiosk und Gaststätte „Zum Wetzstein“ in touristisch attraktivem Ausflugsgebiet – Erlebniswelt Rhönwald – zur Pacht

/ Übernahmeinteresse

CHIFFRE	ORT/LAGE	GESCHÄFTSZWECK
S-SHL_20-106	Thüringen	Führungserfahrener Diplom-Ing. und Wirtschafts-Ing. mit Schwerpunkt im Sales-/Projektmanagement in der IT-Branche sucht eine Führungsposition als Interimsmanager bzw. ein Unternehmen zur Übernahme/Beteiligung

Alle o. g. Angebote und Nachfragen veröffentlicht die IHK Südthüringen ohne Gewähr. Detailinformationen zu den hier aufgeführten und weiteren Inseraten finden Sie unter Angabe der Chiffre-Nr. in der Nachfolgebörse



www.nexxt-change.org
www.suhl.ihk.de/nexxt-change

DETLEF SCHMIDT-SCHOELE / Tel. +49 3628 6130-515 / d.schmidt@suhl.ihk.de

ROADSHOW UNTERNEHMENS- NACHFOLGE



15. Oktober 2020

17:00 Uhr

Berufsbildungs- und Technologiezentrum der
Handwerkskammer Südthüringen (BTZ)

Kloster 1

98530 Rohr-Kloster

**Thema: Steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten im
Rahmen der Unternehmensnachfolge**



www.thex.de/nachfolge

ThEx – Thüringer Zentrum für Existenzgründungen und Unternehmertum, gefördert durch das Thüringer Wirtschaftsministerium aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds

DETLEF SCHMIDT-SCHOELE / Tel. +49 3628 6130-515 / d.schmidt@suhl.ihk.de

REGIONALE GRÜNDERTREFFEN



17. November 2020

10:00 Uhr

Technologie und Gründer-Förderungsgesellschaft
Schmalkalden/Dermbach GmbH (TGF)

Allendstraße 68

98547 Schmalkalden

**Thema: „Mut zur (Markt-)Lücke – wer sucht,
der findet!“ – Wo finde ich den passenden Markt
für meine Produkte oder Dienstleistungen?**



www.thex.de/veranstaltungen

ARBEITSSCHUTZKONTROLLGESETZ

Geplantes Verbot von Zeitarbeit gefährdet Thüringer Traditionsbranche

Für die Autoren des neuen Arbeitsschutzkontrollgesetzes sind die Corona-Ausbrüche auf den großen Schlachthöfen in den alten Bundesländern der Anlass, alte Forderungen aus Politik und Gewerkschaften umzusetzen. Wird das Gesetz verabschiedet, wird ab 2021 in Betrieben mit 50 und mehr Beschäftigten sowie allen nicht-handwerklichen Fleischindustriebetrieben der Einsatz von Werkverträgen und Zeitarbeit verboten. Außerdem wird eine klare Verantwortlichkeit für Personalführung festgelegt. Mit der Einführung einer branchenunabhängigen Mindestbesichtigungsquote von jährlich 5 Prozent aller Unternehmen ab 2026 wird zudem das Ziel einer bundeseinheitlichen Kontroll-dichte verfolgt.

Die bundesweite Etablierung einer einheitlichen Kontrollkultur bestehender gesetzlicher Bestimmungen erscheint richtig. Das pauschale Verbot von Zeitarbeit ist hingegen nicht nachvollziehbar



und bringt gerade mittelständische Unternehmen in erhebliche Schwierigkeiten. Aus diesem Grund lud die IHK Südthüringen Anfang September zum Pressegespräch.

Redebeiträge lieferten Marcel Retsch, Geschäftsführer der Meininger Wurstspezialitäten aus Thüringen GmbH, Dr. Ralf Pieterwas, Hauptgeschäftsführer IHK Südthüringen, Kevin Holland-Moritz, Geschäftsführer der Fleisch- und Wurstwaren Schmalkalden GmbH Thüringen,

Gerald Ullrich, Mitglied des Deutschen Bundestags (FDP), Dr. Kerstin Ziemer, Abteilungsleiterin des Thüringer Landesamts für Verbraucherschutz und Florian Swyter, Hauptgeschäftsführer des Bundesarbeitgeberverbands der Personaldienstleister e. V. (im Bild v. l.).

DR. JAN PIETER SCHULZ
Tel. +49 3681 362-406
schulz@suhl.ihk.de

KEINE WINDRÄDER IM WALD – MINDESTABSTÄNDE AUF 1.000 METER FESTLEGEN

Die IHK Südthüringen lehnt die Möglichkeit, Windkraftanlagen im Wald zu errichten, grundsätzlich ab. Aber auch in touristisch bedeutsamen Regionen sollten generell keine Windvorangebiete ausgewiesen werden, denn Tourismus ist gerade in Südthüringen ein wichtiger Wirtschaftsfaktor. Die IHK Südthüringen setzt sich dafür ein, dass der Freistaat Thüringen baldmöglichst von der Länderöffnungsklausel (Beschluss vom Juli 2020) Gebrauch macht und in der Landesbauordnung den Mindestabstand zwischen Windkraftanlagen und Wohnbebauung auf den Höchstwert – 1.000 Meter – festsetzt.

Im Juli 2020 hatte die IHK Südthüringen Schreiben mit den genannten Forderungen an das Thüringer Umwelt- sowie das Thüringer Infrastrukturministerium, den Infrastruktur-Landtagsausschuss sowie die CDU- bzw. die FDP-Fraktion im Thüringer Landtag gesendet. Im Zuge einer schriftlichen Anhörung des Landtagsausschusses für Umwelt, Energie und Naturschutz, die im September 2020 stattfand, hat sich die IHK Südthüringen ebenfalls für die oben genannten Forderungen eingesetzt.

Unterstützung finden die IHK-Forderungen durch die CDU-Fraktion, die in dem von CDU und FDP eingebrachten Gesetzentwurf vom Januar 2020 ebenfalls

das Verbot von Windkraft im Wald fordern. Eine Rückmeldung hat die IHK auch vom Infrastrukturminister, Prof. Dr. Benjamin-Immanuel Hoff, erhalten. Demnach ist aus Sicht des Infrastrukturministeriums eine landesgesetzliche Regelung zu den Mindestabständen nicht erforderlich. Es gibt jedoch allgemeinen Konsens darüber, dass die Belange von Natur- und Umweltschutz sowie der Bürger in den angrenzenden Orten im Zuge der Planung von Windkraftanlagen sorgfältig abzuwägen sind.

DR. JANET NUSSBICKER-LUX
Tel. +49 3681 362-174
nussbicker-lux@suhl.ihk.de

MEHR FLEXIBILITÄT DER LADENÖFFNUNGSZEITEN NÖTIG

Thüringer IHKs fordern Landesregierung erneut zu gesetzlichen Anpassungen auf

Seit 2012 besteht mittlerweile die Thüringer Regelung zur Beschränkung der Samstagsarbeit für die Beschäftigten im Einzelhandel. Eine thüringenweite Umfrage im August (s. Seite 6), an der sich rund 350 Einzelhandelsunternehmen beteiligten, brachte nun erneut das Ergebnis hervor, dass etwa die Hälfte der Unternehmer für eine Abschaffung oder zumindest Lockerung der Restriktionen plädiert. Die Ergebnisse wurden von den drei Thüringer IHKs in einer gemeinsamen Stellungnahme Ende August an das Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie formuliert, wobei auch auf die Bestimmungen zur Sonntagsöffnung Bezug genommen wurde.

Thüringen nimmt mit seiner Regelung zum Besonderen Arbeitnehmerschutz in § 12 Abs. 3 Thüringer Ladenöffnungsgesetz eine Sonderstellung ein. Die strikte Festlegung, dass Angestellte in Verkaufsstellen an mindestens zwei Samstagen im Monat nicht beschäftigt werden dürfen, lässt die individuellen Wünsche und Bedürfnisse der Arbeitnehmer außen vor, wie zahlreiche Stimmen aus den befragten Unternehmen verdeutlichen. Sei es Zeit für Erledigungen

unter der Woche, die gerade in Corona-Zeiten in den Fokus gerückte Kinderbetreuung zu Hause oder die Möglichkeit über Provisionen an den umsatzstarken Samstagen das Gehalt zu steigern – es existieren vielfältige Motive, warum sich Mitarbeiter eine Wahlfreiheit für einen verstärkten Einsatz an Samstagen wünschen. Wie dies konkret umgesetzt werden kann, war bereits 2018 als Verordnungsentwurf durch einen Fachausschuss der IHK Südthüringen ausgearbeitet worden.

/ Restriktiven Regelung abschaffen

Aus Sicht der Unternehmen bedeuten die bestehenden Beschränkungen einen erhöhten Aufwand bei der Personalplanung, insbesondere bei krankheitsbedingten Ausfällen oder zu Urlaubszeiten. Die Besetzung an Samstagen muss reduziert oder es müssen Teilzeit-/Aushilfskräfte eingesetzt werden, wodurch die Arbeitsbelastung für die verfügbaren Vollzeitmitarbeiter steigt und die Beratungsqualität für die Kundschaft letztendlich sinkt. Letztere gibt für viele Menschen den

Ausschlag, den stationären Handel aufzusuchen, anstatt online zu kaufen.

Die Corona-Pandemie mit ihren drastischen Einschnitten – insbesondere für die Einzelhändler – sollte das Bewusstsein dafür gestärkt haben, dass die Branche umso dringender auf positive Impulse angewiesen ist und Restriktionen abgebaut werden müssen. Hier hinein spielt auch der zu hohe und zu bürokratische Aufwand für die Genehmigung verkaufsoffener Sonn- und Feiertage. Sie eröffnen den Händlern die Chance, zumindest einen Teil der entgangenen Umsätze nachzuholen.

Vor diesem Hintergrund fordern die Thüringer IHKs in der Stellungnahme weiter eine Vereinfachung des Antragsverfahrens und mehr Rechtssicherheit für verkaufsoffene Sonn- und Feiertage sowie die Möglichkeit, auch am zweiten und dritten Adventssonntag zu öffnen. Die Entlastung des stationären Einzelhandels ist eng mit der dringend notwendigen Belebung der Innenstädte verbunden.

THOMAS LESER

Tel. +49 3681 362-132

leser@suhl.ihk.de

GRUNDSTEUER

Einfachheit geht vor Bündnistreue

Die IHK Südthüringen setzt sich dafür ein, dass es bei der Grundsteuer einfacher und nicht komplizierter für die Unternehmen wird. In ihren Wirtschaftspolitischen Grundpositionen 2020 heißt es: „Wird das Bundesrecht durch alternative Gesetzgebung mindestens eines Bundeslands z. B. Bayern (Flächenmodell) deutlich vereinfacht, soll Thüringen für die Übernahme dieser Regelungen optieren.“

Inzwischen haben mehrere Bundesländer Alternativmodelle zum Bundesmodell

vorgelegt. Seitens der Thüringer Landesregierung ist hingegen keine Bewegung erkennbar, als wollte man der Bundesregierung in dieser Sache nicht in den Rücken fallen.

Da das Bundesmodell jedoch Auskünfte über Daten von den Unternehmen verlangt, über die sie möglicherweise gar nicht verfügen (können), wie Nutzungsart und Bauart des Gebäudes, hat sich die Arbeitsgemeinschaft der Thüringer IHKs kürzlich an den Thüringer Ministerpräsidenten Bodo Ramelow gewandt.

Tenor des Schreibens: Ministerpräsident Ramelow möge sich für eine einfache, aufkommensneutrale und bürokratiearme Grundsteuer einsetzen. Die IHKs regten an, dass sich Thüringen an das Modell eines anderen Bundeslandes mit Öffnungsklauseln anschließen solle und boten einen weiteren Austausch zu diesem Thema an.

DR. JAN PIETER SCHULZ

Tel. +49 3681 362-406

schulz@suhl.ihk.de

MIT VIDEODATE ZUM AUSBILDUNGSPLATZ?

Ausbildungsevent „Die Berufsinformationsmesse – Match your future Boss“ fand online statt

Am 26. September 2020 fand das Ausbildungsevent „Match your future Boss“ als Corona-taugliche Tochter der bekannten Berufsinformationsmesse der IHK Südthüringen statt. Ursprünglich war das Event sowohl vor Ort als auch per Videodate geplant.

38 Unternehmen meldeten sich für das Event an, um junge Talente in 15-minütigen Gesprächen für eine Ausbildung in Südthüringen zu begeistern. Trotz umfangreicher Bewerbung des Events über Elternbriefe, Schulbesuche und Social Media-Werbung blieben die Anmeldezahlen auf Talentefinder mit 54 Talenten und zehn vereinbarten Terminen deutlich

hinter den Erwartungen. Die Veranstaltung wurde deshalb kurzfristig auf ein reines Online-Event umgestellt. Vereinzelte spontane Besucher wurden im Haus der Wirtschaft zu Fragen der Ausbildung beraten. Die IHK Südthüringen hofft, dass das Interesse an einer Ausbildung Corona-bedingt nicht nachhaltig geschwächt ist und wird die Gründe für das insgesamt geringe Interesse der jungen Zielgruppe analysieren.

Nach wie vor ist die IHK Südthüringen von der Idee des vorherigen Kennenlernens von Jugendlichen und Unternehmen überzeugt. Die App „Talentefinder“ ist dafür das richtige digitale Tool, denn

hier können sich die Teilnehmer mit aussagekräftigen Profilen liken, matchen und chatten. Nach dem Prinzip von Like und Dislike können sie dann eine Auswahl treffen und bei einem Match (beide Seiten markieren sich mit einem Like) sogenannte Dates vereinbaren.

 www.suhl.ihk.de/berufsinformationsmesse

MARIA HESS
Tel. +49 3681 362-234
hess@suhl.ihk.de

ANZEIGE

WEGRA ANLAGENBAU

Individueller Gewerbebau vom Spezialisten

WEGRA Anlagenbau – der Name steht für langjährige Erfahrung, Qualität und Zuverlässigkeit im Gewerbe- und Anlagenbau

Das familiengeführte Unternehmen aus Südthüringen plant und errichtet individuelle Objekte und Anlagen für Gewerbe- und Privatkunden. Spezialisiert hat sich WEGRA in den letzten zwanzig Jahren auf den Komplettbau von Industrie- und Gewerbeobjekten verschiedenster Branchen. Modernste Technik und langjährige Erfahrung ermöglichen anspruchsvolle Konstruktionen, individuell an die Bedürfnisse und Anforderungen des Kunden angepasst.

Ein wesentlicher Vorzug besteht für den Kunden während der gesamten Bauphase darin, dass er nur einen Ansprechpartner für alle Gewerke hat. Mit seinen firmeneigenen Gewerken Stahlbau, Heizung, Lüftung, Sanitär, Klima, Elektro, Energie- und Landtechnik deckt WEGRA bei Komplettbau-Aufträgen den Großteil aller Leistungen ab. In Arbeitsgemeinschaft mit einem Bauunternehmen entsteht in kürzester Zeit das individuelle und passgenaue Gewerbeobjekt.

Gemeinsam mit dem Tochterunternehmen EAW Energieanlagenbau entwickelt und produziert WEGRA hocheffiziente Blockheizkraftwerke und Absorptionskälteanlagen. Damit bietet es seinen Kunden langlebige und umweltschonende Energiekonzepte. Für seine neu entwickelte, äußerst effiziente, Absorptionskälteanlage WEGRACAL Maral wurde EAW 2018 mit dem Deutschen Kältepreis wie auch dem Thüringer Energieeffizienzpreis ausgezeichnet.

Das außergewöhnlich breite Leistungsangebot, verknüpft mit langjähriger Erfahrung und hoher fachlicher Kompetenz, garantiert dem Kunden eine optimale Komplettlösung aus einer Hand. Der Kunde spart sich langwierige Verhandlungen mit mehreren Anbietern.

WEGRA garantiert die Funktionalität aller Bauten, Anlagen und Installationen untereinander. Kundenzufriedenheit ist stets oberstes Ziel der Anlagenbauer. Dies erreicht WEGRA durch höchste Qualität, innovative Technik, Zuverlässigkeit und bestmöglichen Nutzen.

► **Kontakt / Info**

WEGRA Anlagenbau GmbH, Westenfeld, Oberes Tor 106,
98630 Römhild, www.wegra-anlagenbau.de, info@wegra-anlagenbau.de

Spezialist für Komplettbau



wegra-anlagenbau.de

**KOMPLETTBAU
STAHLBAU
ELEKTRO
ENERGIETECHNIK
HEIZUNG
LÜFTUNG
SANITÄR
KLIMA
LANDTECHNIK**

ENTWICKLUNG DER AUSBILDUNGSVERHÄLTNISSE

Der Abwärtstrend ist gestoppt – Im Endspurt bleibt noch viel zu tun!

Zum 30. September 2020 wurde der seit Mai diesen Jahres bestehende Abwärtstrend bei der Eintragung der neuen Ausbildungsverträge gestoppt.

Waren es zum 31. Mai 2020 noch 31 Prozent weniger eingetragene Ausbildungsverhältnisse zum Vorjahr, so beträgt der Rückgang am 30. September 2020 noch 12 Prozent.

Die Tendenz der Entwicklung der eingetragenen Ausbildungsverhältnisse für das Ausbildungsjahr 2020/2021 bestätigt, dass es zunächst eine zeitliche Verzögerung der Entscheidungen für neue Ausbildungsverhältnisse gab und gibt, die Corona-bedingt ist. Die fehlenden Aktivitäten zur Berufsorientierung an den Schulen, in der Agentur für Arbeit und den Kammern machen sich in den Entscheidungen der Eltern und der Schulabgänger deutlich bemerkbar.

Gleichzeitig wurden zum Ausbildungsbeginn ab 1. September 2020 überdurchschnittlich viele Ausbildungsverträge in das Verzeichnis der IHK Südthüringen eingetragen. Trotzdem ist der Rückgang um 12 Prozent zum Vorjahr problematisch im Hinblick auf die Fachkräfteentwicklung der nächsten Jahre.

Offensichtlich dauert auch die zeitliche Verzögerung zum Abschluss von Ausbildungsverträgen noch an. In diesem Zusammenhang ist es besonders wichtig, dass vor allem Schulabgänger mit Real- schulabschluss und Abitur noch bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres in das erste Ausbildungsjahr einsteigen können!

Aktuell zeigt sich, dass vor allem im Handel, in der Industrie und der gewerblichen Wirtschaft als auch im Gastgewerbe noch Chancen für einen Ausbildungsplatz bestehen. Es gibt also sowohl für Schulabgänger als auch Unternehmen mit freien Ausbildungsstellen alle Möglichkeiten, einen Ausbildungsvertrag zu schließen und dem Abwärtstrend weiter entgegenzuwirken. Dazu beraten die Ausbildungsberater der IHK Südthüringen gern vor Ort (im Haus der

Wirtschaft), telefonisch und per E-Mail. Jeden Donnerstag ist von 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr zusätzlich eine Beratungshotline unter Tel. +49 3681 362-662 geschaltet.



FORUM A

Ausbilderarbeitskreis findet auch 2020 statt!

Seit zwei Jahren findet regelmäßig die Veranstaltungsreihe Forum A für Ausbilder, Ausbildungsverantwortliche sowie Personalverantwortliche statt. Auch im gerade begonnenen Ausbildungsjahr wird es das kostenfreie Format für einen fachlichen Austausch geben.

12. November 2020

14:00 Uhr
IHK-Bildungszentrum, Hauptstr. 33
98529 Suhl-Mäbendorf
Anmeldung erforderlich

Folgende Schwerpunktthemen sind geplant:

- / Ausbildungsjahr 2020/2021: Was gibt es unter Corona-Bedingungen in der Ausbildung zu beachten?
- / Auszubildende und Kurzarbeit
- / Berufsbildungsmodernisierungsgesetz (BBiMoG), u. a. Anrechnung der Berufsschulzeit auf die tägliche/wöchentliche Ausbildungszeit

 www.suhl.ihk.de/veranstaltungen

CONSTANCE LINKE
Tel. +49 3681 362-161
linke@suhl.ihk.de

SCHULUNGEN FÜR PRÜFER DER BERUFSAUSBILDUNG UND FORTBILDUNG



Mit einem neuen Prüferschulungskonzept führte die IHK Südthüringen bereits im März 2020 eine Veranstaltung zum Thema Novellierung der Metall- und Elektroberufe durch. Ebenso fand eine Basisschulung für neu gewonnene Prüfer in den gewerblich-technischen Berufen, die zum Beginn der neuen Berufsperiode ihr Ehrenamt aufgenommen haben, statt. Die für Mai geplanten Schulungen mussten aufgrund der Corona-Pandemie abgesagt werden.

Pünktlich zum Auftakt des Ausbildungsjahres 2020/2021 führte die IHK Südthüringen ihr Konzept fort. Am 9. September 2020 referierte Prof. Dr. Müller-Grune zur Novellierung des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) aus der Sicht des Prüfers und den wesentlichen Änderungen, die sich entsprechend für die Prüfungsordnung ergeben. Am Folgetag gab es den zweiten Termin für die Basisschulung in den gewerblich-technischen Berufen, geführt von der Dozentin Michelle Rivera Campos.

Zusätzlich bietet die IHK Südthüringen für alle neuen Prüfer sowie langjährige Prüfer in der Aufstiegsfortbildung am **20. November 2020** eine Schulung an. Die potenziellen Teilnehmer erhalten von der IHK eine persönliche Einladung mit den entsprechenden Anmeldeinformationen.

Am **9. Dezember 2020** wird die Prüferschulung vom Mai 2020 nachgeholt. Dozentin ist Angela Heim. Diese Schulung richtet sich an Prüfer in der AEVO-Prüfung. Das Basisseminar für Prüfer in den kaufmännischen Ausbildungsberufen am **10. Dezember 2020** leitet ebenfalls Angela Heim.

Im kommenden Jahr plant die IHK Südthüringen erneut eine Prüferschulung zur Novellierung des BBiG sowie Basisseminare, aber auch berufsspezifische Schulungen, die sich aus den neuen Verordnungen zum 1. August 2020, vor allem im kaufmännischen Bereich, ergeben.

MARIE-JOSEPHINE ULBRICH
 Tel. +49 3681 362-157
ulbrich@suhl.ihk.de

NACHRUF

Die IHK Südthüringen trauert um Peter-Michael Duda. Er verstarb am 16. August 2020.

Für sein langjähriges aktives Engagement als Prüfer erhielt Herr Duda im letzten Jahr die Silberne Ehrennadel der IHK Südthüringen. Seit 1992 hatte er mit seinen Prüfungsausschusskollegen mehr als 1.000 Prüflinge der Region für Tätigkeiten in der Sicherheitsbranche geprüft.

Die IHK Südthüringen sowie die Kollegen des Prüfungsausschusses werden Herrn Peter-Michael Duda ein ehrendes Andenken bewahren.

IHK-WEITERBILDUNGSANGEBOT

DATUM	SEMINAR/LEHRGANG	STD	ORT
13.10.2020	Social Media Marketing im B2B-Bereich (IHK)	32	Webinar
13.10.2020	Selbstbewusst und sicher zum Neukunden – Akquise-Gespräche systematisch vorbereiten und umsetzen	8	SON
14.10.2020	Umgang mit Konflikten im Sekretariat und Büro	8	ARN
15.10.2020	Workshop – Vertiefung und Auffrischung für Datenschutzbeauftragte	8	SHL
19.10.2020	Azubi-Knigge – Gute Umgangsformen für eine erfolgreiche Ausbildung	8	SHL
19.10.2020	Jahresabschluss, Bilanz und Bewertung (IHK)	72	Webinar
19.10.2020	Fachkraft für Controlling (IHK)	60	Webinar
19.10.2020	Prüfungsvorbereitung für Industriekaufleute	48	SHL
21.10.2020	Recht für Existenzgründer	8	SHL
22.10.2020	Aufbauseminar Lohn und Gehalt	8	SHL
26.10.2020	Ausbildung der Ausbilder	52	Webinar
26.10.2020	Prüfungsvorbereitung – Teil 2 für Kaufleute für Büromanagement	16	SHL
27.10.2020	Geprüfter Betriebswirt	514	Webinar
28.10.2020	Vertriebsspezialist (IHK)	70	Webinar
02.11.2020	Ausbildung der Ausbilder	96	SON
02.11.2020	Grundlagen der Buchführung	32	SON
03.11.2020	E-Commerce Manager (IHK)	83	Webinar
03.11.2020	Geprüfter Bilanzbuchhalter	800	SHL
03.11.2020	Offensive Verhandlungsstärke – Verhandlungen im Verkauf sicher und erfolgreich führen	8	SON
03.11.2020	Der Prokurist	4	SHL
04.11.2020	Schulung für Thüringer Gastwirte in Gaststätten mit Glücksspielautomaten	10	SHL
04.11.2020	MS Access – Anwenderlehrgang	16	SHL
04.11.2020	Einreihen von Waren in den Zolltarif	4	Webinar
04.11.2020	Geprüfter Technischer Fachwirt	850	SHL
04.11.2020	Geprüfter Wirtschaftsfachwirt	700	SHL
05.11.2020	Produkthaftung und Produktsicherheit	8	SHL
05.11.2020	Betriebswirtschaftliche Grundlagen	40	SHL
06.11.2020	Microsoft Exchange Server 2019/2016 – Administration	42	SHL
06.11.2020	Brandschutzhelfer gemäß DGUV Richtlinie 205-023	4	SON
09.11.2020	Die optimale Präsentation mit MS PowerPoint – Aufbaukurs	16	SHL
09.11.2020	Unterrichtung für Bewachungspersonal nach § 34a GewO	40	SHL
09.11.2020	Grundlagen der FMEA und deren Umsetzungsmöglichkeiten im Unternehmen	16	SHL
10.11.2020	Selbstbewusst und sicher zum Neukunden – Akquise-Gespräche systematisch vorbereiten und umsetzen	8	SHL

Lehrgangsangebote regionaler Anbieter, die auf IHK-Prüfungen vorbereiten, finden Sie unter:



/ Geprüfter Wirtschaftsfachwirt (IHK) Bachelor Professional of Business (CCI)

Wirtschaftsfachwirte sind Allrounder und arbeiten in allen Branchen. Sie übernehmen anspruchsvolle kaufmännische Tätigkeiten im mittleren Management. Die Teilnehmer erwerben berufsbegleitend einen Abschluss auf Bachelor-Ebene. Die Teilnahmekosten können zu 50 Prozent mit dem Aufstiegs-BAföG gefördert werden zuzüglich einem Bonus für das Bestehen.

Start: 04.11.2020

/ Microsoft Hyper-V 2019 – Administration

Konsolidierung von Serverfarmen durch Virtualisierung und Private Cloud sind aktuelle IT-Themen. Für mittelständische Unternehmen stellt Microsoft Hyper-V in der aktuellen Version – basierend auf Microsoft Windows Server 2019 – eine praxiserprobte, stabile und kostengünstige Alternative zu anderen Virtualisierungs-Plattformen dar. Die Teilnehmer erlernen in diesem 28-stündigen berufsbegleitenden Lehrgang die Installation, Konfiguration und Verwaltung von Hyper-V und bekommen einen Überblick zur Entwicklung einer hochverfügbaren, virtuellen Infrastruktur. Jeder Teilnehmer konfiguriert seine eigene virtuelle Infrastruktur auf mehreren Hosts. Damit können im Testlabor auch Hochverfügbarkeitslösungen wie Hyper-V Replica und Hyper-V Cluster mit SAN-Anbindung praxisnah konfiguriert und getestet werden.

Start: 28.11.2020

SUHL

Antje da Silva Santos **Tel. +49 3681 362-425**
 Katrin Pertig **Tel. +49 3681 362-427**
 Karolin Moritz **Tel. +49 3681 362-426**

SONNEBERG

Heidi Leistner **Tel. +49 3675 7506-255**

ARNSTADT

Carmen Klotz **Tel. +49 3628 6130-516**

WERBEANZEIGEN: PRINT LEBT!

Gedruckte Anzeigen sind wirksam, wenn man sie richtig einsetzt.

Print ist tot, heißt es immer wieder – gerade was die gedruckte Werbung angeht. Aber stimmt das wirklich? Wenn selbst Marc Zuckerberg für Facebook Anzeigen in Print schaltet? Das wäre nicht so, wenn diese Internetspezialisten nicht festgestellt hätten, dass Print immer noch ein großartiger Werbeträger für die zielgerichtete Verbreitung von Marktbotschaften ist. Und zwar schon deshalb, weil das auf Papier gedruckte Wort oder Bild nach wie vor besonders für Verlässlichkeit steht, mehr als Content auf einem Bildschirm. Und lesen Sie nicht gerade selber ein Printerzeugnis?

Printseiten werden langsamer und ruhiger konsumiert als digitale Produkte. Werbung im Internet nervt darüber hinaus: Wer einen Youtube-Filmschauen will, muss erst einen Werbeclip über sich ergehen lassen. Oder mitten im Text ploppt plötzlich eine Anzeige auf. Und wie viele Banner haben Sie schon aufmerksam angeschaut? Bei Print ist es hingegen so, dass der Leser oder Betrachter den Rhythmus bestimmt, während wenige Inhalte und Elemente gleichzeitig um Aufmerksamkeit buhlen. Deshalb werden Printtitel bereits auf Ebene des Mediums als angenehmer und darüber hinaus als verlässlicher wahrgenommen. Von diesem Qualitätsempfinden profitieren auch in Printmedien geschaltete Anzeigen. Allerdings müssen bei erfolgreichen Printkampagnen einige Grundregeln beachtet werden.

Häufig beschränkt sich die Diskussion über den optimalen Einsatz von Printwerbung auf Fragen der konkreten Anzeigengestaltung. Das ist zu kurz gegriffen. Es muss allen Aspekten der Gestaltung der gebührende Raum gegeben werden: von der grundlegenden Motiv-, über die Text- und Farbwahl bis zu Detailfragen, wie der Platzierung der Anzeige auf der Zeitungs- oder Zeitschriftenseite oder der Größe des abgebildeten Logos im Vergleich zur Gesamtanzeige.

Doch das ist nicht der erste Schritt, denn Werbung erfordert Planung. Eine Werbekampagne muss von Beginn an sauber geplant sein. Sonst bleibt ihr Erfolg dem Zufall überlassen. Dies gilt auch und besonders, wenn externe Agenturen oder andere Partner mit der Konzeption, Gestaltung und Durchführung beauftragt werden. Gerade dann müssen klare Kriterien und Vorgaben existieren, sowohl für die Auftragsbeschreibung wie für die Auftragsvergabe und schließlich die

Erfolgskontrolle. Budget, gewünschte Effekte und Zielgruppe müssen klar sein. Das bedeutet: Bevor es an die Auswahl von Dienstleistern, die Gestaltung der Anzeigen oder die Buchung bestimmter Werbeträger gehen kann, müssen die grundlegenden Parameter der Werbemaßnahmen feststehen, und zwar in Form ganz konkreter Angaben beziehungsweise Zahlen.

Folgende Fragen müssen dazu im Vorfeld geklärt werden:

- Was wird genau beworben? (Diese Frage ist keineswegs trivial – mögliche Antworten sind: das Image des Unternehmens, die gesamte Produktpalette, Produktgruppen oder ein einzelnes Produkt, bestimmte Produkteigenschaften oder Angebotsdetails usw.)
- Welche Zielgruppe genau soll adressiert werden?
- Wie viel Geld wird dafür bereitgestellt?
- Welcher Effekt wird als erwünschte Wirkung der Werbemaßnahmen festgelegt? (Wie viele Bestellungen, wiederkehrende Bestandskunden, welche Zunahme an Bekanntheitsgrad, Neukunden aus einer bestimmten Region o. Ä.)
- Bis wann sollen diese Effekte eintreten?
- Wie sieht die zeitliche Planung der Werbekampagne aus?

Werbung hat wie jede andere geschäftliche Aktivität das Ziel, dem Unternehmen spürbaren und messbaren Erfolg zu bringen. Das muss sich in der Planung niederschlagen!

Bei Print-Kampagnen müssen die Planung sowie die Auswahl der in Frage kommenden Zeitungen, Zeitschriften oder anderen Print-Titel sinnvoll aufeinander abgestimmt werden. Welche Titel in Frage kommen, hängt von den Zielen der Kampagne ab. Soll eine auf Umsatz angelegte Sales-Aktion beworben werden, führt der klassische Weg über zeitnah gebuchte Werbeplätze in Tageszeitungen aus der direkten Umgebung als Mittel einer schnellen, intensiven, lokal zentrierten Werbekampagne. Will dagegen ein Unternehmen seine Position als hochwertiger Anbieter von Industriegütern durch eine Imagekampagne untermauern, wird es dazu eher im Rahmen einer langfristigen Kampagne Anzeigen in etablierten Wirtschaftsmagazinen buchen, vielleicht auch Sonderveröffentlichungen in Tages-



10.210

beträgt die Auflage von
Südthüringische Wirtschaft
laut IVW*.

Die Hefte gehen an die
**Entscheider in den Unternehmen
der Region Südthüringen,
also Inhaber, Geschäftsführer
und Vorstände.**

*IVW, Druckauflage 1. Quartal 2019

und Wochenzeitschriften nutzen. Da die meisten Werbeplätze im Print nicht spontan gebucht werden können, muss die Kampagne eine entsprechende (Vor-)Laufzeit vorsehen.

Wie jede andere unternehmerische Maßnahme wird auch die Schaltung von Printanzeigen am Return on Investment gemessen. Schon deshalb empfiehlt es sich, die Anzeigenschaltungen auf solche Printtitel zu beschränken, deren Auflagenzahlen durch die IVW (Informationsgemeinschaft zur Feststellung der Verbreitung von Werbeträgern e. V.) regelmäßig überprüft und bestätigt werden. Diese Prüfung garantiert, dass dem investierten Geld tatsächlich die versprochene Leistung gegenübersteht.

Gerhard Gosdzick, IVW e.V., Berlin

Info und Anzeigenbuchung: Achim Hartkopf
Prüfer Medienmarketing GmbH
Telefon: 07221/2119-29
medienmarketing.erfurt@pruefer.com

INDUSTRIE INTOUCH THÜRINGER WALD 2020

„AZUBI TOUREN“ zeigen Karrierewege in der Region

Katja König von der Tillmann Verpackungen Schmalkalden GmbH hat in Vorbereitung von INDUSTRIE INTOUCH Thüringer Wald am 14. Oktober 2020 kreative Verpackungslösungen entwickelt und wirbt nun für die Teilnahme an den „AZUBI TOUREN“.

Nach ihrer Ausbildung zur Packmitteltechnologin ist Katja König ihrem Ausbildungsbetrieb treu geblieben und hat sich im Unternehmen zu einer Expertin für Verpackungslösungen entwickelt. Bei der „AZUBI TOUR“ gibt sie ihr Wissen und ihre Erfahrungen an Schulabgänger, Ausbildungssuchende und Studierende weiter.

Die „AZUBI TOUREN“ sollen für eine Ausbildung und Karriere in der Region Thüringer Wald begeistern. Insgesamt 13 Unternehmen, die ausbilden, bereiten dieses Extra-Modul als ein besonderes Programm-Highlight in Form einer separaten Führung vor.



Katja König, Packmitteltechnologin in der Tillmann Verpackungen Schmalkalden GmbH, wirbt mit selbst entwickelten Verpackungslösungen für die „AZUBI TOUREN“ bei INDUSTRIE INTOUCH Thüringer Wald in diesem Jahr.

/ Diese Unternehmen beteiligen sich im Rahmen von INDUSTRIE INTOUCH Thüringer Wald an der „AZUBI TOUR“

UNTERNEHMEN	ORT
PROFECTUS GmbH	Suhl
Schaeffler Industrial Drives AG & Co. KG	Suhl
Glaswerk Ernstthal GmbH	Lauscha
Thüringer Pharmaglas GmbH & Co. KG	Neuhaus am Rennweg
Arnold AG Niederlassung Thüringen	Steinbach-Hallenberg
FGB: Präzisionsmaschinenbau Suhl Steinbach GmbH & Co. KG	Zella-Mehlis
Köberlein & Seigert GmbH	Grabfeld/OT Queienfeld
Sandvik Tooling Supply Schmalkalden, Zweigniederlassung der Sandvik Tooling Deutschland GmbH	Schmalkalden/OT Wernshausen
Tillmann Verpackungen Schmalkalden GmbH	Herges-Hallenberg
BN Automation AG	Ilmenau
CUTMETALL Recycling Tools Germany GmbH	Eisfeld
Nidec GPM GmbH	Auengrund/OT Merbelsrod
ELIOG Industrieofenbau GmbH	Römhild

/ Informationen, Firmenprogramm, Karrierechancen zu allen teilnehmenden Unternehmen



www.industrie-intouch.de

CORNELIA GRIMM

Tel. +49 3681 362-231

grimm@forum-thueringer-wald.de

DIHK-ANALYSE ZUR VERSCHÄRFUNG DER EUROPÄISCHEN KLIMAZIELE VERÖFFENTLICHT

Die Europäische Union plant im Rahmen des Green Deal, ihre Klimaziele anzuheben. Während der deutschen Ratspräsidentschaft soll hierüber bis Ende 2020 eine Einigung erzielt werden. Insbesondere die Verschärfung des CO₂-Reduktionsziels für das Jahr 2030 hat sehr weitreichende Auswirkungen auf die Wirtschaft, die der DIHK analysiert hat.

Zur DIHK-Analyse „Green Deal: Auswirkungen der Anhebung der EU-Klimaziele auf deutsche Unternehmen“ erklärt der stellvertretende DIHK-Hauptgeschäftsführer Dr. Achim Dercks:

„Eine Verschärfung der europäischen Klimaziele durch den Green Deal hätte weitreichende Auswirkungen auf deutsche Unternehmen. Viele Betriebe müssten deutlich mehr für jede Tonne CO₂ zahlen. Auch die CO₂-Grenzwerte für Pkw könnte nochmals abgesenkt werden. Angesichts dieser Mehrkosten sind wirtschaftliche Chancen nur möglich, wenn die Unternehmen die richtigen Rahmenbedingungen vorfinden: Dazu gehört für die deutsche Wirtschaft ein wirksamer Schutz vor Verzerrungen im internationalen Wettbewerb. Denn mit einer sonst ausgelösten Verlagerung an Standorte mit niedrigeren CO₂-Kosten ist



niemandem gedient – am wenigsten dem Klimaschutz. Eine beschleunigte Reduktion von CO₂-Emissionen kann zudem nur gelingen, wenn treibhausgasarme Energieträger und neue Produktionsverfahren schneller zur Verfügung stehen. Hiervon könnten Anbieter von Technologien für Klimaschutz und Energiewende profitieren. Aus Sicht der Unternehmen muss der Green Deal als Wachstumsstrategie für die gesamte Wirtschaft

konzipiert sein und harte Strukturbrüche vermeiden. Höhere Klimaziele sind ehrenwert, alleine reichen sie aber natürlich nicht.“

 www.suhl.ihk.de/energie/aktuelles

DR. JANET NUSSBICKER-LUX
Tel. +49 3681 362-174
nussbicker-lux@suhl.ihk.de

IMPULSE FÜR INNOVATIONEN

Förderung internationaler Kooperationen

Innovationen sind der Motor volkswirtschaftlichen Wachstums, heute mehr denn je. Durch das technologie- und branchenoffene Förderprogramm „Zentrales Innovationsprogramm Mittelstand (ZIM)“ soll die Innovationskraft des Mittelstandes nachhaltig gestärkt werden – auch in der Zusammenarbeit mit ausländischen Partnern (Unternehmen

und Forschungseinrichtungen). Deutsche Unternehmen können hier einen um bis zu 10 Prozent erhöhten Fördersatz erhalten.

Zur Unterstützung von grenzüberschreitenden Kooperationsprojekten bietet das ZIM laufend Ausschreibungen mit über 20 Ländern bzw. Regionen weltweit an.

Aktuelle Ausschreibungen ZIM International:

 www.zim.de/ZIM/Redaktion/DE/

MARTIN KRETSCHMANN
Tel. +49 3675 7506-252
kretschmann@suhl.ihk.de

Veranstaltungshinweis 9. REGIONALE ENERGIE- KONFERENZ SÜDWEST- THÜRINGEN

Am 25. November 2020 findet die diesjährige Regionale Energiekonferenz Südwestthüringen in Meiningen statt. Sie bietet eine etablierte Plattform zur fachlichen Diskussion aktueller Fragestellungen der Energiewende. Verschiedene Thüringer Pilotprojekte und das Thema Wasserstoff stehen auf der Agenda.

Die Veranstaltung richtet sich an alle lokalen Akteure aus Unternehmen, Politik und Verwaltung und soll einen offenen Dialog zwischen den verschiedenen Interessengruppen ermöglichen.

 Informationen und Anmeldung
[www.suhl.ihk.de/
veranstaltungen](http://www.suhl.ihk.de/veranstaltungen)


BUNDESNETZAGENTUR BEFRAGT INDUSTRIEUNTERNEHMEN ZUR SPANNUNGSQUALITÄT



Die Bundesnetzagentur (BNetzA) führt eine Umfrage unter Industrieunternehmen zu Beeinträchtigungen der Spannungsqualität durch. Hintergrund sind regelmäßige Beschwerden über Spannungseinbrüche und -schwankungen sowie ihre Folgekosten. Die Befragung läuft bis zum 31. Oktober 2020.

Der BNetzA liegen bislang keine systematisch auswertbaren Daten zur Spannungsqualität bei der Abnahme durch Industrieunternehmen vor. Um sich ein besseres Bild über die Probleme und

Anforderungen an die Spannungsqualität machen zu können, führt die BNetzA derzeit die freiwillige Befragung durch. Der Fragenkatalog sowie weitere Informationen sind auf der Webseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht.

 [www.bundesnetzagentur.de/
spannungsqualitaet](http://www.bundesnetzagentur.de/spannungsqualitaet)

DR. JANET NUSSBICKER-LUX
Tel. +49 3681 362-174
nussbicker-lux@suhl.ihk.de

ANZEIGE



**Absicherung Ihres
Fuhrparks mit dem
Kfz-Kleingewerbe-
tarif der SV.**

Ihre Vorteile

- Umfangreicher Versicherungsschutz, der individuell je Fahrzeug ausgewählt werden kann
- Neu hinzukommende Fahrzeuge werden genau so günstig eingestuft wie der Rest der Flotte
- Laufleistung nicht beitragsrelevant
- Einfaches Handling, auch im Schadensfall

SV Generalagentur Wolf & Scholz GbR

Topfmarkt 11 · 98693 Ilmenau
Tel. 03677 200789 · Fax 03677 200804
E-Mail: service.wolf-scholz@sparkassenversicherung.de
WhatsApp: 03677 200789
Facebook: www.facebook.com/svagenturwolfscholz

www.sv.de/wolf.scholz

 **Sparkassen
Versicherung**

DIE FORSCHUNGS- UND INNOVATIONSTREIBER IN SCHMALKALDEN – WICHTIGE PARTNER FÜR DIE SÜDTHÜRINGER WIRTSCHAFT

Die Corona-Pandemie hat weite Teile der nationalen und internationalen Wirtschaft zeitweise zum Stillstand gebracht. Durch kontinuierliche Innovationstätigkeit sind Unternehmen in der Lage, sich in Krisenzeiten und verändernden Märkten nachhaltig zu behaupten. Innovative Unternehmen bauen während einer Rezession deutlich weniger Beschäftigung ab, als Firmen ohne Innovationen.

Insofern ist es gerade jetzt wichtig, dass bereits innovative Unternehmen ihre Innovationstätigkeit nicht reduzieren und gleichzeitig bisher weniger innovative Unternehmen, Innovationen als Möglichkeit zur Weiterentwicklung ihres Produktportfolios und zur Sicherung ihrer Wettbewerbsfähigkeit verstehen. Eine wichtige Funktion für die Innovationsfähigkeit einer Region nehmen dabei die Hochschulen und Forschungseinrichtungen ein.

/ Innovationscampus smalcalda

In diesem Kontext kann die Südthüringer Wirtschaft bei ihren Innovationsprojekten auf das Netzwerk des Innovationscampus smalcalda als wichtigen Forschungs- und Innovationspartner zurückgreifen. Der Innovationscampus smalcalda bündelt die Kompetenzen der Innovationstreiber Hochschule Schmalkalden, der GFE - Gesellschaft für Fertigungstechnik und Entwicklung Schmalkalden e. V. und der Technologie- und Gründer- Förderungsgesellschaft Schmalkalden/Dermbach GmbH auf deren Wissensgebieten in Forschung, Entwicklung und Dienstleistung. Dabei ist das Netzwerk auf den spezifischen Innovationsbedarf der Unternehmen ausgerichtet, in dem zielgerichtet die kompletten Innovations- und Wertschöpfungsketten von der Grundlagen- bis zur angewandten Forschung abgedeckt werden.

Damit bietet das Netzwerk den Südthüringer Unternehmen maßgeschneiderte Lösungen für eine intelligente, vernetzte

Produktion sowie flexible und effiziente Prozesse und ist eine Plattform zur Generierung von nachfragegerechten Forschungs- und Dienstleistungsangeboten unter Nutzung von vielfältigen Synergieeffekten und durch die Einbindung einer exzellenten Infrastruktur.

/ Forschung und Transfer weiter im Blick: Neuer Präsident der Hochschule Schmalkalden



Prof. Dr. Gundolf Baier, Präsident der Hochschule Schmalkalden

Prof. Dr. Gundolf Baier ist seit Anfang dieses Jahres neuer Präsident der Hochschule Schmalkalden. Der Hochschulrat wählte ihn einstimmig als Nachfolger des altersbedingt ausgeschiedenen Rektors Prof. Dr. Elmar Heinemann.

Prof. Baier wurde 1967 in Fulda geboren. Nach einem Studium der Wirtschaftsinformatik an der Technischen Hochschule Darmstadt, führten ihn seine beruflichen Stationen über den

Sonderforschungsbereich „Verteilte Systeme der Betriebswirtschaft“ der Deutschen Forschungsgemeinschaft zunächst an die Technische Universität Dresden und die RWTH Aachen. Von dort wechselte er an die Technische Universität Chemnitz und hat dort 1999 im Fach Marketing zu Problemen der Qualitätsbeurteilung bei Softwaresystemen promoviert. Im Jahr 2003 nahm er den Ruf auf die Professur für Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, insbesondere Marketing, an der Westsächsischen Hochschule Zwickau an. In Zwickau engagierte er sich langjährig in der akademischen Selbstverwaltung.

Als Präsident der Hochschule Schmalkalden möchte Prof. Baier die Hochschule weiter voranbringen und sie als Standortfaktor Südthüringens sichern und stärken. Leidenschaftlich lehren, verantwortungsvoll forschen und gemeinwohlorientiert engagieren – diese Ziele sollen konsequent verfolgt werden, um die Hochschule noch besser und erfolgreicher werden zu lassen.

Für Prof. Baier und die Hochschule Schmalkalden sind die anwendungsorientierte Forschung, wissenschaftliches Arbeiten und Transfer die Triebfedern für wirtschaftsorientierte Innovationen und damit wichtige Wettbewerbsfaktoren für die Region. Die Hochschule ist bestrebt, gemeinsam mit regionalen und überregionalen Unternehmen Forschungs Kooperationen zu initiieren. Als Innovationstreiber hat die Hochschule Schmalkalden zur Stärkung des Transfers in die Wirtschaft und zur intensiven Interaktion zwischen Wirtschaft und Wissenschaft ihren Schwerpunkt auf vier hochschul anerkannte Forschungsschwerpunkte gelegt und verfolgt mit einem Forschungsatlas gezielt ihre Forschungs- und Transferstrategie.



www.hs-schmalkalden.de

/ Wirtschaftsnaher Forschung festigen: Wechsel der Geschäftsführung in der Gesellschaft für Fertigungstechnik und Entwicklung Schmalkalden e. V. (GFE)



Dr.-Ing. Florian Welzel, Geschäftsführer der Gesellschaft für Fertigungstechnik und Entwicklung Schmalkalden e. V.

Am 1. Dezember 2019 übernahm Dr.-Ing. Florian Welzel, bisher Oberingenieur am Institut für Fertigungstechnik und Qualitätssicherung der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg, die Geschäftsführung der GFE. Er trat die Nachfolge von Prof. Frank Barthelmä an. Rückblickend betrachtet stellte sich die Übernahme des Geschäftsbetriebes im ersten und zweiten Quartal des Jahres unter den besonderen äußeren Randbedingungen recht schwierig dar. Es konnten keine Mitglieder und Geschäftspartner persönlich besucht werden, viele Veranstaltungen fielen ins Wasser und die Auftragslage trübte sich ein. Selbst die traditionelle Schmalkalder Werkzeugtagung musste in das Jahr 2021 verschoben werden. Gute Kontakte zur lokalen Wirtschaft, zur Branche der Werkzeughersteller, Anwendern und zur Wissenschaft in nationalen und internationalen Netzwerken stellen das Fundament der GFE dar.

Die GFE bietet als industriennahe Forschungseinrichtung Komplettlösungen rund um das Werkzeug an und arbeitet in einem traditionsreichen industriellen Umfeld. Um auch zukünftig die Innovationskraft auf einem hohen Niveau sicherzustellen und das Portfolio auf dem Gebiet neuer technologischer und ressourcenschonender Verfahren und Werkzeuge sowie intelligenten

Prozesse im Sinne der produzierenden Unternehmen zu stärken, strebt die Gesellschaft einen intensiven Austausch im wissenschaftlichen Umfeld an. Dies beinhaltet neben der aktiven Netzwerkarbeit auch die verstärkte Partizipation an kooperativen Grundlagenforschungsvorhaben. Auch stellt die räumliche Nähe zur Hochschule Schmalkalden die Grundlage für einen Austausch im Bereich Forschung und Lehre dar, welche zukünftig durch spezielle Programme intensiviert werden soll.

Die Kompetenz der GFE wird auch zukünftig in der Betrachtung des Gesamtprozesses, der Entwicklung, der Optimierung und der Realisierung von Verfahren, Produkten und Anlagen – von der Ideenfindung bis zur Kleinserie – liegen. Im Fokus stehen dabei das Werkzeug und die Bearbeitungstechnologie.



www.gfe-net.de

/ Wichtiger Partner der Südthüringer Wirtschaft: Technologie und Gründer- Förderungsgesellschaft (TGF) Schmalkalden/Dermbach GmbH

Ein wesentlicher Bestandteil für das zukunftsorientierte Gesamtkonzept der TGF Schmalkalden/Dermbach ist die Integration in lokale, regionale und überregionale Netzwerke. Unter Einbeziehung allgemeiner wirtschaftlicher und technologischer Entwicklungen versteht sich die TGF als Innovator für die Region Südwestthüringen. Dabei ist der Standort Schmalkalden konsequent auf Dienstleistungen für technologieorientierte Unternehmen, insbesondere in den Bereichen Produktions- und Fertigungstechnik, Medizingerätetechnik, Energieoptimierung und Informations- und Kommunikationstechnologien und der Förderung von Unternehmensgründungen in diesen Bereichen ausgerichtet. Der Standort Dermbach konzentriert sich mit einem Kompetenzzentrum auf Existenzgründungen, Projekte und Dienstleistungen im Bereich „Nachwachsende Rohstoffe“.

Zudem bietet die TGF gezielte Existenzgründerberatungen, die Unterstützung bei der Erarbeitung des Businessplanes, gibt kritisches Feedback zur Geschäftsidee und sorgt durch die Weitergabe von Kaltmietfreistellungen auch für finanzielle Unterstützung von Gründungen in den Standorten der TGF.

Mit dem Gründungsideenwettbewerb werden kreative, innovative Ideen zu einem neuen Produkt, Verfahren oder einer Dienstleistung gesucht.

Der „Innovatorenpreis“ als Spiegel der Ideenschmiede unterstreicht die Bedeutung von zukunftsfähigen Innovationen für Unternehmen der Wirtschaft und des Handwerks und damit für die wirtschaftliche Entwicklung Südthüringens.

Um unternehmensbezogene Innovationen und den regionalen Transfer zu fördern, verfolgt die TGF mit fachspezifischen Unternehmensnetzwerken verschiedene Schwerpunkte und Projekte und greift hier zur Unterstützung auf ein verlässliches, innovatives und effektives Unternehmensnetzwerk an Geschäfts- und Kooperationspartnern der speziellen Fachbereiche zurück.



www.tgf-schmalkalden.de

Sie sind an der Unterstützung bei der Erarbeitung von Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsstrategien in Ihrem Unternehmen interessiert. Dann ist ThEx-StartInno „Innovations- und Strategieoffensive im Thüringer Wald“ genau das Richtige für Sie.



www.thex.de/startinno

TILO WERNER

Tel. +49 3681 362-203

werner@suhl.ihk.de

VERPACKUNGSGESETZ

Informationsveranstaltungen der Thüringer IHKs



Sie haben grundlegende Fragen zum Verpackungsgesetz, möchten sich über den neuen Mindeststandard für recyclinggerechtes Design informieren oder über die notwendigen Datenmeldungen im Zuge des Inverkehrbringens von Verpackungen?

Die Thüringer IHKs bieten hierzu kostenfreie Veranstaltungen an. Dabei stehen folgende Termine mit jeweils identischen Themen zur Auswahl:

3. November 2020
IHK Erfurt
Arnstädter Straße 34
99096 Erfurt

24. November 2020
IHK Südthüringen
Haus der Wirtschaft
Bahnhofstraße 4–8
98527 Suhl

1. Dezember 2020
IHK Ostthüringen zu Gera
Gaswerkstraße 23
07546 Gera

Informationen und Anmeldung
[www.suhl.ihk.de/
veranstaltungen](http://www.suhl.ihk.de/veranstaltungen)

ANZEIGE

**WILDES HERZ,
KULTIVIERTE SEELE.**

4 JAHRE
JEEP GARANTIE²
Ohne Kilometerbegrenzung

Jeep
DAS ORIGINAL

DER JEEP® RENEGADE. JETZT 20.699,- €.¹

AUSSTATTUNGSHIGHLIGHTS:

- Höhenverstellbares Lenkrad
- Park Paket • Elektronische Parkbremse
- Sicht-Paket (Licht-/Regensensor), Nebelscheinwerfer
- 17"-Leichtmetallräder mit Bereifung 215/60 R17
- Komfortpaket XL • Mittelarmlehne
- Klimaautomatik, 2 Zonen, mit Beschlagssensor
- ESP (schließt ASR, HBA, Anfahrhilfe und LAC ein)
- Geschwindigkeitsregelanlage • Start+Stopp-System
- Sitzheizung vorn • Spurhalteassistent LaneSense™
- Uconnect™ Bluetooth® Freisprecheinrichtung
- Auffahrwarnsystem u.v.m.

Kraftstoffverbrauch (l/100 km) nach RL 80/1268/EWG für den Jeep® Renegade Limited MY20 1.0l T-GDI 4x2, Benzin, 88 kW (120 PS): innerorts 6,4; außerorts 4,9; kombiniert 5,5. CO₂-Emission (g/km): kombiniert 124.

¹ Für den Jeep® Renegade Limited MY20 1.0l T-GDI 4x2, Benzin, 88 kW (120 PS).

² 2 Jahre Fahrzeuggarantie und 2 Jahre gleichwertige Jeep® Neuwagen-Anschlussgarantie Maximum Care der FCA Germany AG ohne Kilometerbegrenzung gemäß ihren Bedingungen.

Privatkundenangebot, gültig für nicht bereits zugelassene Neufahrzeuge. Nicht kombinierbar mit anderen Aktionen. Abb. zeigt Sonderausstattung.

CARUNION

CarUnion Hess Suhl GmbH
Pfütschbergstr. 7, 98527 Suhl-Friedberg, Tel.: 03681 39390

CarUnion.de

WELCHE HANDELSAGENDA FÜR EUROPA?

Covid-19 hat die Wirtschaft weltweit erfasst und gibt dem Protektionismus Auftrieb. Bereits jetzt erwarten 83 Prozent der deutschen Betriebe im Ausland infolge der Pandemie Umsatzverluste. Umso wichtiger ist es für die hoch internationalisierte deutsche Wirtschaft, dass die Europäische Union (EU) mit ihrer Handelspolitik die richtigen Weichen stellt, um globale Geschäfte zu erleichtern. Nur mit der EU als großem integrierten Wirtschaftsraum haben unsere Unternehmen im internationalen Wettbewerb eine hörbare Stimme. Ein wirtschaftlich souveränes Europa sollte international für offene Märkte und gute Regeln für Handel und Investitionen eintreten und den eigenen Markt offenhalten – im Interesse der Betriebe. Daher sollte die zukünftige EU-Handelsagenda folgende Schwerpunkte setzen:

/ Resilienz statt Abschottung

Änderungen von Lieferbeziehungen gehören zum unternehmerischen Alltag und werden in der aktuellen Corona-Krise vielerorts angepasst. Dieser internationale Austausch sollte politisch weniger durch Regelungen belastet, sondern durch Einsatz für offene Drittmärkte unterstützt

werden. Die EU sollte zur Diversifizierung der Handelsbeziehungen verstärkt ihre Nachbarschaftsbeziehungen und die Vernetzung mit Asien ausbauen. Für etliche Unternehmen hat die EU in den letzten Jahren bereits durch Abkommen mit Japan, Vietnam und Kanada die Geschäfte erleichtert. Weitere EU-Handelsabkommen können den Handel stärken und weniger anfällig für Krisen machen. Wichtig sind außerdem verlässliche Handelsbeziehungen mit wichtigen Partnern wie den USA, China, Mercosur, Indien, dem südostasiatischen Staatenbund ASEAN und der EU-Nachbarschaft inklusive dem Vereinigten Königreich, dem Europäischen Wirtschaftsraum und der Türkei sowie Afrika. Top-Priorität hat die Ratifizierung von Abkommen mit Großbritannien und der Ländergruppe der Mercosur. Dabei ist wichtig, dass europäische Unternehmen im Ausland dieselben Zugänge haben wie ausländische Firmen in der EU.

Zwei Drittel der außereuropäischen Exporte deutscher Unternehmen beruhen bislang einzig auf den Regeln der Welthandelsorganisation WTO. Die EU sollte daher vor allem Initiativen vortreiben, um die Funktionsfähigkeit der WTO-Streitschlichtung wiederherzustellen. Auch die Modernisierung von

weltweit fairen und modernen Spielregeln ist wichtig – vor allem in den Bereichen Streitschlichtung, Wettbewerb, E-Commerce, Klima und Umwelt, Gesundheitsgüter, Investitionserleichterung und bei der Mittelstandsagenda.

/ Zukunftsthema Digitaler Handel

Die EU-Handelspolitik sollte ihr Engagement für die Stärkung des digitalen internationalen Handels erhöhen. Möglichst multilaterale, zukunftssichere Handelsregeln in der WTO und bilaterale Abkommen müssen der zunehmenden Digitalisierung des Welthandels Rechnung tragen. Der grenzüberschreitende Fluss von Datenströmen und europäische Erregenschaften, wie die zum Datenschutz, müssen gewährleistet sein. Gleichzeitig sollte die Diskriminierung deutscher Unternehmen auch im digitalen Handel effektiv abgewehrt werden.

/ Mittelstand mitdenken: Abkommen nutzerfreundlich gestalten

Damit Handelsabkommen Erfolg haben, ist ihre Umsetzung entscheidend. Politisches Ziel der EU sollte sein, dass die Unternehmen für mindestens 85 Prozent des Handels mit Abkommenspartnern auch die Zollvergünstigungen nutzen. Ganz oben auf die To-do-Liste der EU gehört daher die Unterstützung des Mittelstandes bei der Umsetzung von Freihandelsabkommen. Die EU muss hier für Vereinfachungen sorgen, insbesondere durch einfache und harmonisierte Regeln für den Warenursprung, ein EU-Online Tool zu Ursprungsregeln und die Ausfertigung von Ursprungsnachweisen über alle Abkommen hinweg.



© Mongkol Chuewong – stock.adobe.com

TILO WERNER

Tel. +49 3681 362-203

werner@suhl.ihk.de

SEMINARE ZUR AUSSENWIRTSCHAFT

THEMA	DATUM	ORT	ZEIT
Einreihung von Waren in den Zolltarif	04.11.2020	Online-Seminar	09:00 - 12:30 Uhr
Lieferantenerklärungen 2020 verstehen, ausstellen und anwenden	13.11.2020	Online-Seminar	09:00 - 12:30 Uhr
Export- und Zollabwicklung Europäische Union und Drittländer	16.11.2020	Online-Seminar	09:00 - 17:00 Uhr
Einführung in die Exportkontrolle inkl. Erstellung einer Arbeits- und Organisationsanweisung	17.11.2020	Online-Seminar	09:00 - 17:00 Uhr
Warenursprung und Präferenzen Lieferantenerklärungen 2020	03.12.2020	IHK Südthüringen Bildungszentrum	09:00 - 16:00 Uhr
Das Ausfuhrverfahren ATLAS	04.12.2020	IHK Südthüringen Bildungszentrum	09:00 - 16:00 Uhr
Der Exportkontrollbeauftragte – Aufgaben und Verantwortlichkeiten in der täglichen Praxis	07.12.2020	IHK Südthüringen Bildungszentrum	09:00 - 16:00 Uhr



Informationen und Anmeldung www.suhl.ihk.de/veranstaltungen

CORINNA KATZUNG / Tel. +49 03681 362-232 / katzung@suhl.ihk.de

ANZEIGE

ANZEIGENSPECIAL

NOV/DEZ 2020

- Marketing, Werbung, Druck
- Anlagenbau, Metall- und Stahlbau

Individuelle Präsentationsmöglichkeit durch Ihr selbst erstelltes Firmenporträt
als ergänzende Veröffentlichung in Verbindung mit einer Anzeige

**SÜDTHÜRINGISCHE
WIRTSCHAFT**

Tel. 07221/2119-29 • Fax 07221/2119-15
Anzeigenschluss: 12. November 2020

JA, wir interessieren uns für eine Anzeigenschaltung und bitten um weitere Infos:

Firma: _____

Ansprechpartner: _____

Str./Ort: _____

Tel./Fax: _____

Email: _____

Informationen zur Datennutzung finden Sie auf unserer Homepage www.prufer.com

Prüfer Medienmarketing Endriß & Rosenberger GmbH • Ooser Bahnhofstr. 16 • 76532 Baden-Baden • medienmarketing.erfurt@pruefer.com

BEITRAGSORDNUNG

der Industrie- und Handelskammer Südthüringen

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Südthüringen hat am 16. September 2020 gemäß den §§ 3 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Mai 2020 (BGBl. I S. 1067), folgende Beitragsordnung beschlossen:

§ 1 Beitragspflicht

- (1) Die Industrie- und Handelskammer Südthüringen (IHK) erhebt von den Kammerzugehörigen (IHK-Mitglieder) Beiträge nach Maßgabe des IHKG und der folgenden Vorschriften; die Beiträge sind öffentliche Abgaben.
- (2) Die Beiträge werden als Grundbeiträge und Umlagen erhoben.
- (3) Die Vollversammlung setzt jährlich in der Wirtschaftssatzung die Grundbeiträge, den Hebesatz der Umlage und die Freistellungs-grenze (§ 5 Beitragsordnung) fest.

§ 2 Organgesellschaften und Betriebsstätten

- (1) Verbundene Unternehmen (Organgesellschaf-ten) werden nach den Bestimmungen des § 2 Abs. 1 IHKG als eigenständige IHK-Mitglieder zum Beitrag veranlagt.
- (2) Hat ein IHK-Mitglied mehrere Betriebsstätten im Sinne von § 12 Abgabenordnung (AO) im IHK-Bezirk, so wird der Grundbeitrag nur einmal erhoben.

§ 3 Beginn und Ende der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn des Geschäftsjahres, erstmalig mit dem Beginn der IHK-Zugehörigkeit.
- (2) Erhebungszeitraum für den Beitrag ist das Geschäftsjahr (§ 15 der Satzung der IHK Südthüringen).
- (3) Die Beitragspflicht endet mit dem Zeitpunkt, in dem die Gewerbesteuerpflicht erlischt. Sie wird durch die Eröffnung eines Liquidations- oder Insolvenzverfahrens nicht berührt.

§ 4 Gewerbebeitrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb

- (1) Der Gewerbebeitrag wird nach § 7 Gewerbesteuer-gesetz (GewStG) unter Berücksichtigung von § 10 a GewStG ermittelt.
- (2) Falls für das Bemessungsjahr ein Gewerbe-steuermessbetrag nicht festgesetzt worden ist, tritt an die Stelle des Gewerbebeitrages der nach dem Einkommen- oder Körperschaft-steuergesetz ermittelte Gewinn aus Gewerbe-betrieb.

§ 5 Beitragsfreistellung nach § 3 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 IHKG

- (1) Natürliche Personen und Personengesell-schaf-ten, die nicht in das Handelsregister einge-tragen sind, und eingetragene Vereine, wenn nach Art oder Umfang ein in kaufmännischer Weise eingerichteter Geschäftsbetrieb nicht erforderlich ist, sind vom Beitrag freigestellt, soweit ihr Gewerbebeitrag nach dem GewStG oder, soweit für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt wird, ihr nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) ermittelter Gewinn aus Gewerbebetrieb 5.200 EUR nicht übersteigt.
- (2) Die im Abs. 1 genannten natürlichen Personen sind, soweit sie in den letzten fünf Wirt-schaftsjahren vor ihrer Betriebseröffnung weder Einkünfte aus Land- und Forstwirt-schaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit erzielt haben, noch an einer Kapitalge-sellschaft mittelbar oder unmittelbar zu mehr als einem Zehntel beteiligt waren, für das Geschäftsjahr der IHK, in dem die Betriebser-öffnung erfolgt, und für das darauf folgende Jahr vom Grundbeitrag und von der Umlage sowie für das dritte und vierte Jahr von der Umlage befreit, wenn ihr Gewerbebeitrag oder Gewinn aus Gewerbebetrieb 25.000 EUR nicht übersteigt.
- (3) Wenn nach dem Stand der zum Zeitpunkt der Verabschiedung der Wirtschaftssatzung vorliegenden Bemessungsgrundlagen zu besorgen ist, dass bei der IHK die Zahl der Bei-tragspflichtigen, die einen Beitrag entrichten, durch die in den Absätzen 1 und 2 genannten Freistellungsregelungen auf weniger als 55 vom Hundert aller ihr zugehörigen Gewerbe-treibenden sinkt, kann die Vollversammlung für das betreffende Geschäftsjahr eine ent-sprechende Herabsetzung der dort genannten Grenzen für den Gewerbebeitrag oder den Gewinn aus Gewerbebetrieb beschließen.

§ 6 Berechnung des Grundbeitrages

- (1) Der Grundbeitrag kann gestaffelt werden. Zu den Staffelungskriterien gehören insbesondere Art und Umfang sowie die Leistungskraft des Gewerbebetriebes. Berücksichtigt werden kön-nen dabei der Gewerbebeitrag, hilfsweise Ge-winn aus Gewerbebetrieb, die Registereintra-gung, das Erfordernis eines in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetriebes, der

Umsatz, die Bilanzsumme und die Beschäf-tigtenzahl. Die Staffelung, deren Kriterien, die Bemessungsgrundlagen und die Höhe der Grundbeiträge legt die Vollversammlung in der Wirtschaftssatzung fest.

- (2) Der Grundbeitrag wird als Jahresbeitrag erhoben. Er ist auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn der gewerbliche Betrieb oder seine Betriebsstätten nicht im ganzen Erhebungszeitraum oder nur mit einem Betriebsteil beitragspflichtig sind. Besteht die Beitragspflicht im Erhebungszeitraum nicht länger als drei Monate, kann auf Antrag von der Erhebung des Grundbeitrages ganz oder teilweise abgesehen werden.

§ 7 Berechnung der Umlage

- (1) Bemessungsgrundlage für die Umlage ist der Gewerbebeitrag nach dem GewStG oder, falls für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuer-messbetrag nicht festgesetzt wird, der nach dem Einkommen- oder Körperschaftsteuergesetz ermittelte Gewinn aus Gewerbebetrieb.
- (2) Bei natürlichen Personen und Personenge-sellschaften ist die Bemessungsgrundlage für die Umlage einmal um einen Freibetrag i. H. v. 15.340 EUR für das Unternehmen zu kürzen; bei Unternehmen mit mehreren Betriebsstät-ten wird der Freibetrag vor Ermittlung der Zerlegungsanteile von der Bemessungsgrund-lage des ganzen Unternehmens abgezogen.

§ 8 Zerlegung

- (1) Bei einer Zerlegung des Gewerbebeitrages sind nur die auf den IHK-Bezirk entfallenden Zerlegungsanteile der Umlagebemessung und, soweit der Gewerbebeitrag für die Bemessung des Grundbeitrages oder die Freistellung (§ 5 Beitragsordnung) herangezogen wird, auch dabei zugrunde zu legen. Satz 1 gilt entsprechend für die Bemessungsgrundlage Gewinn aus Gewerbebetrieb und für den Umsatz, die Bilanzsumme oder die Beschäf-tigtenzahl, wenn diese für die Bemessung des Grundbeitrages herangezogen werden.
- (2) Die Zerlegung erfolgt auf der Grundlage der von der Finanzverwaltung festgestellten gewerbesteuerlichen Zerlegungsanteile. Liegt keine gewerbesteuerliche Zerlegung durch die Finanzverwaltung vor, kann die Zerlegung nach entsprechender Anwendung

der §§ 28 ff. GewStG (gewerbesteuerliche Zerlegung) durch die IHK erfolgen.

§ 9 Bemessungsjahr

- (1) Soweit die Beitragsordnung auf den Gewerbeertrag, den Gewinn aus Gewerbebetrieb, den Umsatz, die Bilanzsumme oder die Beschäftigtenzahl Bezug nimmt, sind die Werte des Bemessungsjahres maßgebend.
- (2) Das Bemessungsjahr wird von der Vollversammlung in der jährlichen Wirtschaftssatzung festgesetzt.

§ 10 Umsatz, Bilanzsumme, Beschäftigtenzahl

- (1) Umsatz im Sinne der Beitragsordnung ist die Summe der steuerfreien und steuerpflichtigen Lieferungen und sonstigen Leistungen einschließlich unentgeltlicher Wertabgaben im Sinne von § 1 Abs. 1 sowie § 3 Abs. 1 b und 9 a Umsatzsteuergesetz (UStG). Bei umsatzsteuerlichen Organschaften wird für den gesamten Organkreis der umsatzsteuerrechtliche Umsatz der Organträgerin zugrunde gelegt.
- (2) Die Bilanzsumme wird nach § 266 Handelsgesetzbuch (HGB) und die Zahl der Beschäftigten nach § 267 Abs. 5 HGB ermittelt.

§ 11 Registereintragung

- (1) Soweit die Beitragsordnung oder Wirtschaftssatzung Rechtsfolgen an die Eintragung im Handelsregister knüpft, ist dieses Kriterium erfüllt, wenn das IHK-Mitglied zu irgendeinem Zeitpunkt des Geschäftsjahres im Register eingetragen ist. Dieses Kriterium ist ebenfalls erfüllt, wenn das IHK-Mitglied in einem Register eines anderen Staates eingetragen ist, soweit dieses Register eine dem deutschen Handelsregister vergleichbare Funktion hat.
- (2) Abs. 1 gilt entsprechend, soweit die Beitragsordnung oder Wirtschaftssatzung Rechtsfolgen daran knüpft, dass der Gewerbebetrieb des IHK-Mitgliedes nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert.

§ 12 Besondere Regelungen für gemischtgewerbliche Betriebe

- (1) Die IHK erhebt von IHK-Mitgliedern, die in der Handwerksrolle oder in dem Verzeichnis nach § 19 der Handwerksordnung (HwO) eingetragen sind (gemischtgewerbliche Betriebe), den Beitrag für den Betriebsteil, der weder handwerklich (Anlage A und Anlage B Abschnitt 1 der HwO) noch handwerksähnlich (Anlage B Abschnitt 2 der HwO) ist, sofern der Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert und mit dem weder handwerklichen noch handwerksähnlichen

Betriebsteil einen Umsatz von mehr als 130.000 EUR erzielt hat.

- (2) Nur der Gewerbeertrag, der auf den Betriebsteil entfällt, der weder handwerklich noch handwerksähnlich ist, wird der Umlagebemessung und, soweit der Gewerbeertrag für die Bemessung des Grundbeitrages oder die Beitragsfreistellung (§ 5 Beitragsordnung) herangezogen wird, auch dabei zugrunde gelegt. Satz 1 gilt entsprechend für die Bemessungsgrundlage Gewinn aus Gewerbebetrieb und für den Umsatz, die Bilanzsumme oder die Beschäftigtenzahl, wenn diese für die Bemessung des Grundbeitrages oder die Beitragsfreistellung nach § 5 Beitragsordnung herangezogen werden.
- (3) Im Rahmen der nach dieser Vorschrift vorzunehmenden Zuordnung findet § 8 Abs. 2 Beitragsordnung keine Anwendung.

§ 13 Besondere Regelungen für Inhaber von Apotheken, Angehörige von freien Berufen und der Land- und Forstwirtschaft

- (1) IHK-Mitglieder, die Inhaber einer Apotheke sind, werden mit einem Viertel ihres Gewerbeertrages oder, falls für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt wird, ihres nach dem Einkommen- oder Körperschaftsteuergesetz ermittelten Gewinns aus Gewerbebetrieb zum Grundbeitrag und zur Umlage veranlagt. Satz 1 gilt entsprechend, soweit der Gewerbeertrag für die Bemessung des Grundbeitrages oder die Beitragsfreistellung herangezogen wird.
- (2) Abs. 1 findet auch Anwendung für IHK-Mitglieder, die oder deren sämtliche Gesellschafter vorwiegend
 - a) einen freien Beruf ausüben
 - oder
 - b) Land- oder Forstwirtschaft auf einem im Bezirk der IHK belegenen Grundstück
 - oder
 - c) als Betrieb der Binnenfischerei Fischfang in einem im Bezirk der IHK belegenen Gewässer betreiben

und Beiträge an eine oder mehrere andere Kammern entrichten, mit der Maßgabe, dass statt eines Viertels ein Zehntel der dort genannten Bemessungsgrundlage bei der Veranlagung zugrunde gelegt wird. Die IHK-Mitglieder haben das Vorliegen der Voraussetzungen für die Herabsetzung der Bemessungsgrundlage nachzuweisen.

§ 14 Besondere Regelungen für Komplementär-gesellschaften, Tochtergesellschaften und Gesellschaften mit sonstigen im Handelsregister eingetragenen Rechtsverhältnissen

- (1) IHK-Mitgliedern in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, deren gewerbliche Tätigkeit sich in der Funktion eines persönlich haftenden Gesellschafters in nicht mehr als einer Personenhandelsgesellschaft erschöpft, kann in der jährlichen Wirtschaftssatzung ein ermäßigter Grundbeitrag eingeräumt werden, sofern beide Gesellschaften der IHK zugehören.
- (2) Gleiches gilt für Gesellschaften, deren sämtliche Anteile von einem im Handelsregister eingetragenen Unternehmen gehalten werden, sofern beide Unternehmen ihren Sitz im Kammerbezirk haben.
- (3) IHK-Mitgliedern in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, welche sich in Abwicklung befinden, kann in der jährlichen Wirtschaftssatzung ein ermäßigter Grundbeitrag eingeräumt werden.
- (4) Bei IHK-Mitgliedern mit Gewinnabführungsverträgen kann der Grundbeitrag entsprechend der Regelungen des § 6 Beitragsordnung gestaffelt werden. Berücksichtigt wird der auf das jeweilige IHK-Mitglied entfallende Anteil der Bemessungsgrundlage.
- (5) Die Wirtschaftssatzung kann vorsehen, dass die Ermäßigung des Grundbeitrages gemäß Abs. 1 bis 3 nur auf Antrag gewährt wird.

§ 15 Beitragsveranlagung

- (1) Die Beitragsveranlagung erfolgt durch schriftlichen Beitragsbescheid. Dieser ist dem IHK-Mitglied in einem verschlossenen Umschlag zu übersenden.
- (2) Im Beitragsbescheid ist auf die für die Beitragshebung maßgeblichen Rechtsvorschriften hinzuweisen; die Bemessungsgrundlagen und das Bemessungsjahr sind anzugeben. Im Bescheid ist eine angemessene Zahlungsfrist zu bestimmen, gerechnet vom Zeitpunkt des Zugangs. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Sofern der Gewerbeertrag oder der Zerlegungsanteil für das Bemessungsjahr noch nicht vorliegt, kann das IHK-Mitglied aufgrund des letzten vorliegenden Gewerbeertrages oder – soweit ein solcher nicht vorliegt – aufgrund einer Schätzung in entsprechender Anwendung des § 162 AO vorläufig veranlagt werden. Satz 1 findet entsprechende Anwendung auf den Gewinn aus Gewerbebetrieb, auf den Umsatz, auf die Bilanzsumme und auf die Beschäftigtenzahl, soweit diese für die Veranlagung von Bedeutung sind. Ist in dem Bemessungsjahr mit einer nicht unerheblichen, negativen konjunkturellen Entwicklung

zu rechnen, können die in den Sätzen 1 und 2 dieses Absatzes genannten Bemessungsgrundlagen zeitlich befristet prozentual gekürzt werden. Die Höhe der prozentualen Kürzung beschließt die Vollversammlung in der jährlichen Wirtschaftssatzung.

- (4) Ändern sich die Bemessungsgrundlagen nach Erteilung des Beitragsbescheides, so erlässt die IHK einen berichtigten Bescheid. Zuviel gezahlte Beiträge werden erstattet, zu wenig erhobene Beiträge werden nachgefordert. Von einer Nachforderung kann abgesehen werden, wenn die Kosten der Nachforderung in einem Missverhältnis zu dem zu fordernden Beitrag stehen.
- (5) Werden die in der Wirtschaftssatzung festgesetzten Beitragssätze während des laufenden Geschäftsjahres herabgesetzt, erfolgt die Erstattung zu viel gezahlter Beiträge mittels Verrechnung. Nicht verrechenbare zu viel gezahlte Beiträge werden spätestens bei der endgültigen Abrechnung für das jeweilige Geschäftsjahr erstattet.
- (6) Das IHK-Mitglied ist verpflichtet, der IHK Auskunft über die zur Festsetzung des Beitrages erforderlichen Grundlagen zu geben; die IHK ist berechtigt, die sich hierauf beziehenden Geschäftsunterlagen einzusehen. Werden von dem IHK-Mitglied Angaben, die zur Feststellung seiner Beitragspflicht oder zur Beitragsfestsetzung erforderlich sind, nicht gemacht, kann die IHK die Beitragsbemessungsgrundlagen entsprechend § 162 AO schätzen; dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind.

§ 16 Vorauszahlungen

Die Vollversammlung kann in der Wirtschaftssatzung beschließen, dass die IHK-Mitglieder Vorauszahlungen auf ihre Beitragsschuld zu entrichten haben. Vorauszahlungen können beschlossen werden, wenn für IHK-Mitglieder die Bemessungsgrundlagen für die Beitrags'erhebung noch nicht abschließend feststehen. Die Vorauszahlung ist auf der Grundlage der §§ 6 und 7 Beitragsordnung nach pflichtgemäßem Ermessen zu bestimmen. Die Erhebung erfolgt durch Vorauszahlungsbescheid. §§ 15 und 17 Beitragsordnung gelten entsprechend.

§ 17 Fälligkeit des Beitragsanspruches

Der Beitrag wird fällig mit Zugang des Beitragsbescheides; er ist innerhalb der gesetzten Zahlungsfrist zu entrichten.

§ 18 Mahnung und Beitreibung

- (1) Beiträge, die nach Ablauf der Zahlungsfrist nicht beglichen sind, werden mit Festsetzung einer neuen Zahlungsfrist angemahnt. Die Erhebung von Gebühren (Auslagen für Mahnung und Beitreibung) richtet sich nach der Gebührenordnung der IHK.

- (2) In der Mahnung ist der Beitragspflichtige darauf hinzuweisen, dass im Falle der Nichtzahlung innerhalb der Mahnfrist die Beitreibung der geschuldeten Beträge eingeleitet werden kann.
- (3) Die Einziehung und Beitreibung ausstehender Beiträge richten sich nach § 3 Abs. 8 IHKG in Verbindung mit den landesrechtlichen Regelungen.

§ 19 Stundung, Erlass, Niederschlagung

- (1) Beiträge können auf Antrag gestundet werden, wenn ihre Zahlung mit erheblichen Härten für den Beitragspflichtigen verbunden ist und der Beitragsanspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.
- (2) Beiträge können auf Antrag im Falle einer unbilligen Härte ganz oder teilweise erlassen werden. Im Interesse einer gleichmäßigen Behandlung aller IHK-Mitglieder ist an den Begriff der unbilligen Härte ein strenger Maßstab anzulegen.
- (3) Beiträge können niedergeschlagen werden, wenn ihre Beitreibung keinen Erfolg verspricht oder wenn die Kosten der Beitreibung in einem Missverhältnis zur Beitragsschuld stehen.
- (4) Von der Beitragsfestsetzung kann in entsprechender Anwendung von § 156 Abs. 2 AO abgesehen werden, wenn bereits vorher feststeht, dass die Beitreibung keinen Erfolg haben wird oder die Kosten der Festsetzung und der Beitreibung in einem Missverhältnis zur Beitragshöhe stehen.

- (5) Für die Absätze 1 bis 4 finden die entsprechenden Dienstanweisungen Anwendung.

§ 20 Verjährung

Für die Verjährung der Beitragsansprüche gelten die Vorschriften der AO über die Verjährung der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen entsprechend.

§ 21 Rechtsbehelfe

- (1) Gegen den Beitragsbescheid ist der Widerspruch nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegeben. Über den Widerspruch entscheidet die IHK.
- (2) Gegen den Beitragsbescheid in Gestalt des Widerspruchsbescheides kann innerhalb eines Monats nach Zustellung vor dem zuständigen Verwaltungsgericht Klage erhoben werden. Die Klage ist gegen die IHK zu richten.
- (3) Rechtsbehelfe gegen Beitragsbescheide haben keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 VwGO).

§ 22 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnung in dieser Beitragsordnung gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 23 Inkrafttreten

Die Beitragsordnung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitragsordnung vom 6. Dezember 2018 außer Kraft.

Für die Festsetzung bzw. Berichtigung von Beiträgen aus den Haushaltsjahren vor dem 1. Januar 2020 gelten die Beitragsordnungen in den vor dem 1. Januar 2020 geltenden Fassungen.

Suhl, 16. September 2020

gez. Dr. Peter Traut
Präsident

gez. Dr. Ralf Pieterwas
Hauptgeschäftsführer

Genehmigungsvermerk des Thüringer Ministeriums für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft vom 2. Oktober 2020, Aktenzeichen: 3404/6-13-7

Ausgefertigt:

Suhl, 5. Oktober 2020

gez. Dr. Peter Traut
Präsident

gez. Dr. Ralf Pieterwas
Hauptgeschäftsführer

WIRTSCHAFTSSATZUNG

der Industrie- und Handelskammer Südthüringen für das Geschäftsjahr 2020

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Südthüringen hat am 16. September 2020 aufgrund von §§ 3 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Mai 2020 (BGBl. I S. 1067), und der Beitragsordnung vom 16. September 2020, folgende Wirtschaftssatzung für das Geschäftsjahr 2020 (1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020) beschlossen:

I. Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan wird

- | | |
|--|---------------------------|
| 1. in der Plan-GuV | |
| mit der Summe der Erträge in Höhe von | 5.959.300,00 EUR |
| mit der Summe der Aufwendungen in Höhe von | 8.890.800,00 EUR |
| mit geplantem Vortrag in Höhe von | 1.876.300,00 EUR |
| mit dem Saldo der Rücklagenveränderung in Höhe von | - 1.055.200,00 EUR |
| 2. im Finanzplan mit | |
| der Summe der Investitionseinzahlungen in Höhe von | 0,00 EUR |
| der Summe der Investitionsauszahlungen in Höhe von | 100.100,00 EUR |
- festgestellt.

II. Beitragsfreistellungen

- Natürliche Personen und Personengesellschaften, die nicht in das Handelsregister eingetragen sind, und eingetragene Vereine, wenn nach Art und Umfang ein in kaufmännischer Weise eingerichteter Geschäftsbetrieb nicht erforderlich ist, sind vom Beitrag freigestellt, soweit ihr Gewerbebeitrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb **5.200,00 EUR** nicht übersteigt.
- Nicht im Handelsregister eingetragene natürliche Personen, die ihr Gewerbe nach dem 31.12.2003 angezeigt haben und in den letzten fünf Wirtschaftsjahren vor ihrer Betriebsöffnung weder Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbstständiger Arbeit erzielt haben, noch an einer Kapitalgesellschaft mittelbar oder unmittelbar zu mehr als einem Zehntel beteiligt waren, sind im Geschäftsjahr der Kammer, in dem die Betriebsöffnung erfolgt, und im darauf folgenden Jahr vom Grundbeitrag und von der Umlage sowie im dritten und vierten Jahr von der Umlage befreit, wenn ihr Gewerbebeitrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb **25.000,00 EUR** nicht übersteigt.

III. Als Grundbeiträge sind zu erheben

- Von Kammerzugehörigen, die nicht im Handelsregister eingetragen sind, und deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert,
 - mit einem Gewerbebeitrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb bis 15.340,00 EUR, soweit nicht die Befreiung nach Ziffer II eingreift, **39,00 EUR**
 - mit einem Gewerbebeitrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb über 15.340,00 EUR bis 25.000,00 EUR **78,00 EUR**
 - mit einem Gewerbebeitrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb über 25.000,00 EUR bis 30.700,00 EUR **113,00 EUR**
 - mit einem Gewerbebeitrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb über 30.700,00 EUR **226,00 EUR**
- Von Kammerzugehörigen, die im Handelsregister eingetragen sind, oder deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert,
 - sofern deren Umsatz im Sinne von § 10 der Beitragsordnung unter **5,2 Mio. EUR** liegt,
 - mit einem Verlust oder Gewerbebeitrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb bis 30.700,00 EUR **226,00 EUR**
 - mit einem Gewerbebeitrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb über 30.700,00 EUR bis 61.400,00 EUR **390,00 EUR**
 - mit einem Gewerbebeitrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb über 61.400,00 EUR **585,00 EUR**

2.2. sofern deren Umsatz im Sinne von § 10 der Beitragsordnung

- | | |
|--|---------------------|
| 2.2.1. 5,2 Mio. EUR bis 10,3 Mio. EUR beträgt, | 975,00 EUR |
| 2.2.2. mehr als 10,3 Mio. EUR bis 20,5 Mio. EUR beträgt, | 1.950,00 EUR |
| 2.2.3. mehr als 20,5 Mio. EUR bis 30,7 Mio. EUR beträgt, | 3.900,00 EUR |
| 2.2.4. mehr als 30,7 Mio. EUR beträgt, | 7.800,00 EUR |

2.3. Für eine zugehörige Kapitalgesellschaft, deren Tätigkeit sich auf die Komplementärfunktion in einer ebenfalls der Kammer zugehörigen Personengesellschaft (persönlich haftende Gesellschaft i. S. v. § 161 Abs. 1 HGB) beschränkt, deren wirtschaftliche Tätigkeit ruht oder die sich in Liquidation befindet, kann der Grundbeitrag gemäß Abs. III. Nr. 2.1.1. auf **113,00 EUR** reduziert werden.

IV. Als Umlage sind zu erheben

0,17 % des Gewerbebeitrages, hilfsweise Gewinns aus Gewerbebetrieb.

Bei natürlichen Personen und Personengesellschaften ist die Bemessungsgrundlage für die Umlage einmal um einen Freibetrag von **15.340,00 EUR** für das Unternehmen zu kürzen.

V.

Bemessungsjahr für Grundbeitrag und Umlage ist das Jahr 2020.

VI.

- Soweit ein Gewerbebeitrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb des Bemessungsjahres nicht bekannt ist, kann eine Vorauszahlung des Grundbeitrages und der Umlage auf der Grundlage von 50 Prozent des letzten der Kammer vorliegenden Gewerbebeitrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb erhoben werden.
- Soweit kein Gewerbebeitrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb vorliegt, der Gewerbetreibende jedoch seinen Gewerbebeitrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb, auch einen voraussichtlichen, der Kammer mitgeteilt hat, kann eine Vorauszahlung des Grundbeitrages und der Umlage auf der Grundlage des mitgeteilten Betrages erhoben werden.
- Liegt keine Information über Gewerbebeitrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb vor, kann eine Vorauszahlung des Grundbeitrages gemäß Abs. III. Nr. 1.1. bzw. Abs. III. Nr. 2.1.1. erhoben werden. Die Bemessungsgrundlage für den Umlagebeitrag kann entsprechend geschätzt und hierauf eine Vorauszahlung erhoben werden.
- Sobald der Gewerbebeitrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb 2020 vorliegt, wird die Vorauszahlung berichtigt und ein endgültiger Beitragsbescheid erteilt. Entsprechend werden Beitragsanteile nachgefordert, erstattet oder gutgeschrieben.
- Liegen keine Angaben über die zur Festsetzung der Grundbeiträge erforderlichen Umsatzerlöse vor, so kann die Veranlagung auf der Grundlage einer Schätzung erfolgen (§ 15 Abs. 6 der Beitragsordnung).

VII. Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnung in dieser Wirtschaftssatzung gelten jeweils für alle Geschlechter.

VIII. Inkrafttreten

Die Wirtschaftssatzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wirtschaftssatzung vom 5. Dezember 2019 außer Kraft.

Suhl, 16. September 2020

gez. Dr. Peter Traut
Präsident

gez. Dr. Ralf Pieterwas
Hauptgeschäftsführer

ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNGEN LEICHTER GEMACHT

Das Amtliche Verzeichnis Präqualifizierter Unternehmen (AVPQ)

Aufgrund der COVID-19-Pandemie wurden seitens der Bundes- und Landesministerien stark vereinfachte Verfahrensregelungen eingeführt, um die öffentlichen Beschaffungen zu erleichtern. Auf die Eignungsprüfung, als wesentlicher Bestandteil eines Vergabeverfahrens, wird allerdings auch zukünftig nicht verzichtet werden können. Auch die Grundsätze des wettbewerblichen Verfahrens unter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes sowie der Transparenz gelten weiterhin.

Durch die gute Auftragsituation vieler Unternehmen vor der Corona-Krise, war die Beteiligung an öffentlichen Ausschreibungen geringer. In nächster

Zeit ist aber damit zu rechnen, dass sich Unternehmen wieder verstärkt an öffentlichen Ausschreibungen beteiligen.

/ Wie kommt das Amtliche Verzeichnis präqualifizierter Unternehmen hier ins Spiel?

Der geforderte Eignungsnachweis als Bieter bei öffentlichen Vergabeverfahren kann durch die Eintragung im Amtlichen Verzeichnis präqualifizierter Unternehmen (AVPQ) erbracht werden. Eine solche Eintragung erleichtert dem Unternehmen die Beibringung der dafür notwendigen unternehmensbezogenen Nachweise als Beleg der Leistungsfähigkeit und

Zuverlässigkeit in jedem Vergabeverfahren. Es reicht aus, einmal jährlich die für die Präqualifizierung und Eintragung erforderlichen Nachweise gegenüber der das amtliche Verzeichnis führenden Stelle, nämlich dem Deutschen Industrie- und Handelskammertag (DIHK), vorzulegen und prüfen zu lassen. Die Erteilung der Präqualifizierung und Eintragung im Amtlichen Verzeichnis entwickelt dann eine Eignungsvermutung, sodass der öffentliche Auftraggeber dieser vertrauen muss.

Etwasige Unterlagen sind nur noch im Bedarfsfall vorzulegen, z. B. wenn dem öffentlichen Auftraggeber andere Erkenntnisse bekannt sind. Durch die

ANZEIGE



- ▶ TAGUNGEN UND KONFERENZEN
- ▶ GALA UND FIRMENJUBILÄUM
- ▶ PRODUKTPRÄSENTATIONEN
- ▶ STREAMINGLÖSUNGEN FÜR LIVE-EVENTS
- ▶ MESSE- UND STANDDESIGN
- ▶ MESSEBAU



- ▶ MEDIEN-TECHNIK
- ▶ VIDEOKONFERENZ-LÖSUNGEN
- ▶ HOME-OFFICE-LÖSUNGEN
- ▶ TECHNISCHE AUSSTATTUNG VON TAGUNGSRÄUMEN
- ▶ SICHERHEITS- UND ÜBERWACHUNGSTECHNIK
- ▶ LED-AUSSENWERBUNG

Visiotec Mediensysteme GmbH
Fischmarktstraße 6
98630 Römhild OT Milz

Tel.: 036948/12013
E-Mail: info@visio-tec.com

VISIOTEC
www.visio-tec.com

Eintragung im Amtlichen Verzeichnis kann daher die Teilnahme an öffentlichen Ausschreibungen für den Bieter deutlich erleichtert und beschleunigt werden. Der Nutzen für die Vergabestellen liegt zudem in der allgemein zugänglichen Recherchefunktion im AVPQ. Dort kann sich die öffentliche Hand einen Überblick über die in ihrem Umfeld für entsprechende Aufträge geeignete und präqualifizierte Unternehmen verschaffen.

/ Was bietet die Eintragung in das Amtliche Verzeichnis?

/ Reduzierten Aufwand: Eignungsnachweise nur einmal für ein ganzes Jahr

- / Zeit- und Kostenersparnis bei jedem Vergabeverfahren
- / Höhere Rechtssicherheit durch Eignungsvermutung
- / Begrenztes Risiko, dass Unterlagen bei Ausschreibungen vergessen werden

Die Eintragung ins amtliche Verzeichnis erfolgt auf Antrag. Die für die Prüfung und Erteilung der Präqualifizierung beizubringenden Unterlagen sind auf der Website des Verzeichnisses aufgelistet. Die Prüfung der Präqualifizierung sowie die anschließende Eintragung ins amtliche Verzeichnis sind moderat entgelt- bzw. gebührenpflichtig. Das Unternehmen erhält mit der Eintragung ein Zertifikat, mit dem es die Eintragung gegenüber dem

öffentlichen Auftraggeber nachweisen kann. Die Eintragung ist ein Jahr gültig. Danach muss sie unter Beibringung der aktuellen Nachweise erneut beantragt werden.

 Die Antragstellung erfolgt online www.amtliches-verzeichnis.ihk.de

Die IHK Südthüringen gewährt interessierten Mitgliedsunternehmen ebenfalls Unterstützung.

HOLGER FISCHER
Tel. +49 3681 362-114
fischerh@suhl.ihk.de

Aus der Rechtsprechung

BETRIEBSSCHLIESSUNGSVERSICHERUNG
Deckungsschutz bei einer Betriebsschließung aufgrund Corona

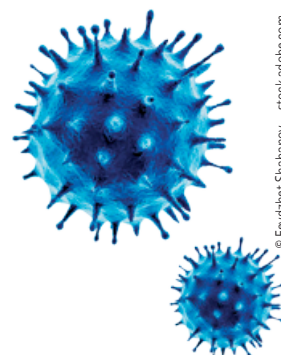
Verspricht eine Betriebsschließungsversicherung Deckungsschutz für „nur“ die im Folgenden aufgeführten, vergleiche §§ 6 und 7 Infektionsschutzgesetz (IfSG), Krankheiten und Krankheitserreger (wobei Covid-19 und Sars-Cov-2 nicht genannt sind) besteht kein Versicherungsschutz bei Betriebsschließungen wegen des neuartigen Corona-Virus. Zu dieser Auffassung gelangte das Oberlandesgericht (OLG) Hamm mit Urteil vom 15. Juli 2020, Az. 20 W 21/20.

Die Antragstellerin ist Inhaberin einer Gaststätte in Gelsenkirchen. Mit dem beklagten Versicherer hatte sie vor den Änderungen der Rechtslage in diesem Jahr, insbesondere vor dem 23. Mai 2020, dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens einer Änderung des IfSG angesichts der Corona-Pandemie, und auch vor der Verordnung über die Ausdehnung der Meldepflicht vom 30. Januar 2020, einen Versicherungsvertrag über eine Betriebsschließungsversicherung geschlossen. Mit Blick auf die Schließung ihres Betriebes wegen des neuartigen Corona-Virus verlangt die Klägerin von der beklagten Versicherung mit ihrem Antrag auf Erlass einer einstweiligen

Verfügung einen Betrag von fast 27.000 Euro aus diesem Vertragsverhältnis. Ihren Antrag hat das Landgericht (LG) Essen mit Beschluss zurückgewiesen. Die hiergegen gerichtete sofortige Beschwerde blieb vor dem OLG Hamm ohne Erfolg. Der Beschluss ist nicht anfechtbar. Das LG hat zu Recht den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zurückgewiesen. Insbesondere der von der Gastronomin geltend gemachte Anspruch auf Leistungen aus der Betriebsschließungsversicherung besteht nicht. Die Aufzählung der „versicherten“ Krankheiten und Krankheitserreger in den vereinbarten Versicherungsbedingungen ist abschließend. Der Wortlaut „nur die

im Folgenden aufgeführten, §§ 6 und 7 IfSG“, und die anschließende ausführliche Auflistung einer Vielzahl von Krankheiten und Erregern macht dem für die Auslegung maßgeblichen, durchschnittlichen Versicherungsnehmer deutlich, dass der Versicherer nur für die benannten, vom Versicherer einschätzbaren Risiken eintreten will. Der Hinweis auf §§ 6 und 7 IfSG kann vor diesem Hintergrund nicht dahin verstanden werden, dass der Versicherer auch für eine spätere, hier nach Auffassung der Antragstellerin erfolgte Erweiterung des Gesetzes Versicherungsschutz gewähren würde.

HOLGER FISCHER
Tel. +49 3681 362-114
fischerh@suhl.ihk.de



© Freydzhet/Shabanov - stock.adobe.com

Aus der Rechtsprechung

KEINE ENTSCHÄDIGUNG FÜR UMSATZVERLUSTE WÄHREND DES CORONA-BEDINGTEN „LOCKDOWNS“

Das Landgericht (LG) Hannover hat mit Urteil vom 9. Juli 2020, Az. 8 O 2/20, entschieden, dass ein Gastronom vom Land Niedersachsen keine Entschädigung für die Umsatzverluste während des Corona-bedingten „Lockdowns“ verlangen kann.

Der Kläger betreibt eine Gaststätte, die aufgrund der niedersächsischen Corona-Verordnung in der Zeit vom 28. März bis zum 10. Mai 2020 komplett geschlossen war. Seine Angestellten gingen in Kurzarbeit und der Kläger erhielt aus Bundes- und Landesmitteln einen Überbrückungszuschuss von insgesamt 20.000 Euro. Einen im Zusammenhang mit seinem Betrieb stehenden Covid-19 Krankheitsfall oder einen entsprechenden Krankheits- bzw. Ansteckungsverdacht gab es bislang nicht. Der Kläger hält die vom beklagten Land ergriffenen Infektionsschutzmaßnahmen für rechtmäßig, da sie zur Verhinderung einer massenhaften Ansteckung der Bevölkerung notwendig gewesen seien. Er ist jedoch der Ansicht, dass er einen Anspruch auf Entschädigung für seine schließungsbedingten Umsatz- und Gewinneinbußen habe.

/ Keine Rechtsgrundlage erkennbar

Das LG Hannover hat die Klage abgewiesen. Das Landgericht hat keine Rechtsgrundlage für den vom Kläger geltend gemachten Entschädigungsanspruch erkennen können. Das Infektionsschutzgesetz (IfSG) sehe insoweit keine ausdrückliche Regelung vor, dies entspreche der Intention des Gesetzgebers, der auch im Zuge einer Gesetzesänderung im März 2020 bewusst darauf verzichtet habe, eine Entschädigung für die flächendeckenden Schließungsanordnungen zu regeln. Hierdurch sei auch ein Rückgriff auf das Landespolizeirecht gesperrt, welches grundsätzlich eine Entschädigungsregelung für als „Nichtstörer“ in Anspruch genommene Personen vorsehe. Schließlich ergebe sich auch aus

allgemeinen Staatshaftungsrecht kein Entschädigungsanspruch, das dem Kläger durch die eine Vielzahl von Wirtschaftszweigen betreffenden Maßnahmen kein individuelles und unzumutbares Sonderopfer auferlegt worden sei.

/ Gerichtsentscheidung rechtskräftig

Nach Ablauf der Rechtsmittelfrist von einem Monat nach Zustellung des Urteils hat der Klägervertreter mitgeteilt, dass gegen das klageabweisende Urteil keine Berufung eingelegt worden sei. Damit ist eine der bundesweit ersten Gerichtsentscheidungen zu sogenannten Corona-Entschädigungsklagen nunmehr rechtskräftig. Obergerichtliche Rechtsprechung gibt es diesbezüglich noch nicht.

HOLGER FISCHER

Tel. +49 3681 362-114

fischerh@suhl.ihk.de

IMPRESSUM

Herausgeber

Industrie- und Handelskammer Südthüringen
Bahnhofstraße 4 – 8
98527 Suhl
Tel. +49 3681 362-0 / Fax +49 3681 362-100
info@suhl.ihk.de / www.suhl.ihk.de
Druckauflage: 9.700 Exemplare
Erscheinungsweise: Neunmal jährlich
Herausgabedatum: 13.10.2020

Redaktion

Birgit Hartwig / hartwig@suhl.ihk.de
Katja Hampe / hampe@suhl.ihk.de

Titelbild

© IHK Südthüringen

Anzeigen und Verlag

Prüfer Medienmarketing Endriß & Rosenberger GmbH
Ooser Bahnhofstr. 16, 76532 Baden-Baden
Tel. +49 7221 2119-0 / Fax +49 7221 2119-15
Anzeigenverwaltung: Andrea Albecker
Anzeigenleiter: Achim Hartkopf
medienmarketing.erfurt@pruefer.com / www.pruefer.com

Anzeigenschluss

Am 10. des Vormonats. Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 7 ab Januar 2020.

Diese Ausgabe enthält je eine Beilage der Gebr. Schmidt Landtechnik, Erfurt sowie der Wortmann AG, Hüllhorst.



Layout / Druck

Druckhaus Gera GmbH
Jacob-A.-Morand-Straße 16, 07552 Gera

Mit Namen oder Signum gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der IHK Südthüringen wieder.

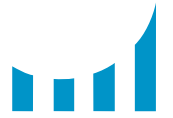
Zur sprachlichen Vereinfachung und besseren Lesbarkeit wird bei Formulierungen, die sich auf Personen beziehen, auf die ausdrückliche Nennung der weiblichen Form/diversen Form verzichtet.

„Südthüringische Wirtschaft“ ist das offizielle Mitteilungsblatt der IHK Südthüringen.

Der Bezug der IHK-Zeitschrift erfolgt im Rahmen der grundsätzlichen Beitragspflicht als Mitglied der IHK.

Haftung und Urheberrecht

Der Inhalt dieses Heftes wurde sorgfältig erarbeitet. Herausgeber, Redaktion, Autoren und Verlag übernehmen dennoch keine Haftung für die Richtigkeit von Angaben und Hinweisen sowie für mögliche Druckfehler. Nachdruck nur mit Genehmigung und Quellenangabe.



Eiszeit auf dem Bauernhof



Nachfolgen ist...

wenn der Erbe eines Milchbetriebes das eigene Produkt mal eben kalt stellt. Georg Pfaff ist Geschäftsführer der Bauernhof-Eis Pfaff GbR in Dermbach und als Landwirt in dritter Generation prägt er nun die „Eiszeit auf dem Bauernhof“. Auf dem Milchhof seines Vaters und Großvaters produziert seine Manufaktur heute 700 verschiedene Sorten für Cafés und Gastronomie in ganz Deutschland.

Wir haben Georg Pfaff auf seinem Weg begleitet –
wann dürfen wir Sie unterstützen?



Zuschüsse und Darlehen
für die Unternehmens-
nachfolge im Überblick

Finden Sie uns auf:

